

Stellungnahme des Bundesverbandes Alternative Investments e.V. (BAI)
zum
Referentenentwurf eines Gesetzes Zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)
GZ: IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :002
DOK: 2015/1101556

A. Vorbemerkung

Der Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI), die zentrale Interessenvertretung der Alternative Investments-Branche in Deutschland, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf (nachfolgend Ref-E).

Unsere rund 150 Mitgliedsunternehmen und deren Investoren (Versicherer, Pensionskassen/-fonds, Versorgungswerke, Banken, Sparkassen, Stiftungen etc.) sind unmittelbar und in besonderer Weise von der vorgeschlagenen Neukonzeption der Investmentbesteuerung betroffen. Die BAI-Mitglieder initiieren, verwalten, administrieren die gesamte Palette der offenen und geschlossenen – in- und ausländischen – alternativen Investmentfonds, angefangen von Infrastruktur-, oder Private Equity Fonds, über Darlehensfonds bis hin zu Absolute Return Fonds, Multi Asset Fonds oder sonstigen AIFs.

Schon seit Jahren unterstützt der BAI daher – auch mit eigenen und innovativen Konzepten und Lösungsansätzen – das Vorhaben der Neukonzeption der Investmentfondsbesteuerung, die ein einfacheres, gut administrierbares und zugleich aufkommenssicheres Regime der Investmentbesteuerung zur Zielsetzung hat, welches zudem EU-rechtskonform ist.

In diesem Zusammenhang waren und sind aber stets unsere Leitmotive, dass es

- **weder zu einer Ungleichbehandlung von Investmentvehikeln im Hinblick auf deren Anlagestrategie, Anlagegegenstände, Strukturierung oder Ansässigkeit,**
- **noch zu einer Ungleichbehandlung von deren Anlegern kommt und zudem**
- **sinnvolle – alternative – Anlagemöglichkeiten in Infrastruktur, Private Equity, Private Debt, Absolute Return, etc. nicht ausgeschlossen oder behindert werden.**

Gerade mit Blick auf die von der Bundesregierung und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe angekündigte grundlegende Neukonzeption der Investmentfondsbesteuerung hatten der BAI und seine Mitglieder daher die Erwartung, dass diesen Aspekten in einem Investmentfondsbesteuerungsregime, welches den Anspruch hat, zukunftsweisend zu sein, Rechnung getragen wird.

Sowohl der Disk-E als auch der Ref-E bleiben in dieser Hinsicht leider hinter unseren Erwartungen und denen unserer Mitglieder zurück. Unverständlich ist dies auch deshalb, weil im Ergebnis der Anlagenotstand vieler Investoren und die fehlenden Renditemöglichkeiten bei traditionellen Anlageklassen und -konzepten ignoriert werden.

In Ansätzen findet sich ein Paradigmenwechsel zwar im Ref-E, wonach es für einen „normalen“ Investmentfonds im Sinne des InvStRefG unerheblich ist, wie er rechtlich ausgestaltet ist und in welche Anlagegegenstände er investiert. Ein Spezial-Investmentfonds kann auf der anderen Seite nach dem Ref-E jedoch nur ein Fonds sein, der in einen sehr dezidiert ausgestalteten Katalog von Anlagegegenständen, die z.T. wiederum mit zu geringen Anlagegrenzen kombiniert werden, investiert. Zum einen findet sich dieser Katalog nicht im Aufsichtsrecht, also dem KAGB, was zu einem schwerwiegenden Bruch von Aufsichts- und Steuerrecht führt. Unverständlich ist zum anderen, dass dieser Katalog ggü. dem Status Quo und auch dem Disk-E signifikant verschärft wurde, u.a. durch den geänderten Wertpapierbegriff in § 20 Abs. 1 Nr. 4 a und durch signifikante Beschränkungen der Anlagen in Zielfonds in § 20 Abs. 1 Nr. 4 h) und i)) InvStG-E.

Viele Fonds für professionelle Anleger werden aus dem Spezial-Investmentfondsregime ausgeschlossen

Im Ergebnis wird eine Vielzahl von alternativen Investmentfonds – und zwar nicht nur Fonds für Kleinanleger, wie es in der Begründung mehrfach suggeriert wird, sondern auch entsprechende alternative Investmentfonds für institutionelle bzw. (semi-) professionelle Anleger – ausnahmslos aus dem Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen. Durch den überkommenen Katalog der „privilegierten“ Vermögensgegenstände werden gleichzeitig wichtige Anlageklassen diskriminiert, die für **Einrichtungen der Altersvorsorge**, wie Versicherungen, Pensionskassen, etc., **im andauernden Niedrigzinsumfeld wichtiger denn je sind**. Denn genau diese Anlageklassen (z.B. Infrastruktur, Private Debt, Absolute Return) **können nicht – weder direkt noch indirekt über Ziel-AIFs – über den Katalog der Vermögensgegenstände nach § 20 Abs. 1 InvStG-E erworben werden.**

Zwischenergebnis

In Kombination mit der Einführung der Pauschalbesteuerung und der partiellen **Aufgabe des Realisationsprinzips**, dem Regel-Ausnahmeprinzip von intransparentem und transparentem System, neuen **Risiken im Hinblick auf die Gestaltungsanfälligkeit und die EU-Rechtswidrigkeit** sehen wir auch den **Ref-E weiterhin kritisch** und verweisen insofern auf unsere grundsätzlichen Bedenken, die wir in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vorgetragen haben und die wir in **Annex I** zu dieser Stellungnahme kurz zusammengefasst haben.

Kernpetita des BAI

Aus unserer Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des Ref-E unter **B.** möchten wir folgende Kernpetita voranstellen:

1. Die Anlagemöglichkeiten von Spezial-Investmentfonds sollten an diejenigen für Spezial-AIF nach dem KAGB angeglichen werden.

2. Wir plädieren ergänzend für AIF i.S.d. § 1 Abs. 3 KAGB, die nicht die Anforderungen an ein Spezial-Investmentvermögen gem. § 20 InvStG-E erfüllen, ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, für Steuerzwecke als Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG-E behandelt zu werden.

3. Insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 9. Dezember 2015 (Rs. C-595/13; Fiscale Eenheid) sind in den Anwendungsbereich von § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG sämtliche Investmentvermögen i.S.d. KAGB aufzunehmen, soweit es sich nicht um nach § 2 Abs. 1 und 2 KAGB ausgenommenen Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen handelt.

Nationale und europäische Finanzierunginitiativen werden durch den Entwurf unterminiert

Die Widersprüchlichkeit und der Anachronismus der hier in Frage gestellten Regelungen zeigen sich zudem auch im politischen Kontext. Sowohl **Bundesregierung als auch EU-Kommission** wollen Investitionen in KMUs, Erneuerbare Energien, Infrastruktur (außerhalb von ÖPP) und Venture Capital durch private Investoren explizit fördern (vgl. nur das **Grünbuch der EU-Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion** und den **Bericht „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ der Expertenkommission im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel**). Neben konkreten Initiativen und Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission wird auch die Bundesregierung schon kurzfristig Eckpunkte zur Änderung der institutionellen Rahmenbedingungen für Infrastrukturinvestitionen vorstellen. Die sonderbare **Folge des Ref-E**, sollte er in dieser Form verabschiedet werden, wäre aber, **unmittelbar und tatsächlich derartige Investitionen zu verhindern!**

Viele Fonds, die in vielen Fällen für die Altersvorsorge vorgesehene Gelder verwalten, würden bei Umsetzung des Ref-E daher künftig – insofern steuerlich motiviert – nicht (mehr) in derartige Vermögensgegenstände investieren, was sowohl für die Anleger, aber auch volkswirtschaftlich nachteilig wäre.

Einführung eines transparenten Besteuerungsregimes für institutionelle Fonds außerhalb des Regimes für Spezial-Investmentfonds

Basierend auf dem von uns im Zuge des AIFM-StAnpG vorgeschlagenen transparenten Besteuerungsregimes für sog. Kapital-Investitionsgesellschaften möchten wir darüber hinaus anregen, für alternative Investmentfonds im Sinne von § 1 Abs. 3 KAGB, die aber im Übrigen nicht die Anforderungen an einen Spezial-Investmentfonds nach § 20 InvStG erfüllen, die Option vorzusehen, ein an die Besteuerung der Personengesellschaften angelehntes Besteuerungsregime zu wählen (Transparenzoption). Ein entsprechender Vorschlag, der explizit nicht an das Thesaurierungsprivileg eines Spezial-Investmentfonds anknüpft, findet sich in unserer Stellungnahme unter B.I.5.

Hinweis:

Hilfsweise/alternativ könnten diese AIF, soweit sie nur die Voraussetzungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 8 und 9 InvStG erfüllen, nicht aber den Anlagekatalog nach § 20 Abs. 1 Nr. 2, 4-7 InvStG, zwar dem Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds unterfallen, allerdings unter Ausschluss des Thesaurierungsprivilegs. Dadurch wäre sichergestellt, dass sonstige AIF für (semi-) professionelle Anleger nicht per se aus diesem Besteuerungsregime ausgeschlossen werden. Dieser Ansatz ist mit geringem Aufwand und ohne die im Ref-E implizierten Diskriminierungen verbunden.

Rechtssicherheit in Bezug auf die Verlängerung der Übergangsfrist für Kapital-Investitionsgesellschaften

Einleitend möchten wir schließlich noch auf einen Aspekt hinweisen, bei dem es im Vorgriff auf die Verabschiedung des Gesetzes dringend einer Klarstellung zur Erreichung von Rechts- und Planungssicherheit für Branche und Investoren bedarf, und zwar in Bezug auf die Übergangsfrist des § 22 Abs. 2 S. 1 InvStG (vgl. hierzu Art. 2 InvStRefG-E Nr. 8).

Investmentfonds, die derzeit nur aufgrund der sog. Bestandsschutzregel als solche qualifizieren, und deren Anlegern drohen nach dem Stichtag 22. Juli 2016 innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrfache Wechsel des Besteuerungsregimes, die mit erheblichem Aufwand und Nachteilen (auch im Vergleich mit dem im InvStRefG vorgeschlagenen Besteuerungssystem) verbunden sind und von Investoren nur durch immense – volkswirtschaftlich unsinnige – Portfolioumschichtungen vermieden werden können.

Im Hinblick auf den nahen Stichtag ist aus Sicht des BAI eine vorgezogene Klarstellung durch das BMF unabdingbar, dass die Übergangsfrist gem. § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG auf jeden Fall bis zum regulären Inkrafttreten des InvStRefG verlängert wird. Nur mit einer solchen ausdrücklichen Klarstellung besteht für Branche und Investoren auch unabhängig vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Rechts- und Planungssicherheit.

Steuerbefreite Anleger unzureichend berücksichtigt

Steuerbefreite Anleger (Pensionskassen, Versorgungswerke, Stiftungen etc.) spielen im Bereich der Alternative Investments als Anleger eine bedeutende Rolle. Die mit dem InvStRefG-E verbundene Abkehr vom Transparenzprinzip (bei Publikumsfonds) und die damit einhergehende Steuerpflicht von deutschen und ausländischen Fonds ist insbesondere aus Sicht von institutionellen Anlegern inakzeptabel, da diese die entsprechenden Erträge im Rahmen der Direktanlage völlig steuerfrei vereinnahmen könnten.

Der Referentenentwurf enthält zwar die Möglichkeit, auf Antrag Einkünfte des Investmentfonds steuerfrei zu stellen, soweit bestimmte steuerfreie Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind. Dies betrifft jedoch nur die besonders begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anleger (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) bzw. bei Immobilienerträgen die Pensionskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG). Wichtige Anlegergruppen, wie beispielsweise die Versorgungswerke gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG, sind demgegenüber ohne ersichtlichen Grund nicht privilegiert, so dass hier der betroffene Anlegerkreis zu erweitern ist.

Gliederung der Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen des Ref-E

A. Vorbemerkung	1
B. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des InvStRefG	6
I. Artikel 1 – Investmentsteuergesetz (InvStG)	6
1. Zu § 1: Anwendungsbereich	6
2. Zu § 2: Begriffsbestimmungen	6
3. Zu § 6: Besteuerung des Investmentfonds.....	9
4. Zu § 13: Gewerbesteuer	11
5. Zu § 15 Vorabpauschale	14
6. Zu § 16 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen	17
7. Zu § 17 Aktienteilfreistellung	17
8. Zu § 20 Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds	17
a) Zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E Rückgaberecht der Anteile mindestens einmal pro Jahr	18
b) Zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 InvStG-E: Numerus Clausus der Vermögensgegenstände	18
c) Zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 InvStG-E: 10 %-Beteiligungsquote	20
d) Zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 InvStG-E: kurzfristige Kreditaufnahme	21
9. Zu § 23 inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug	22
II. Artikel 2 – Änderung des Investmentsteuergesetzes	22
1. Zu Nr. 4 § 5a neu InvStG-E.....	22
2. Zu Nr. 8 Übergangsfrist gem. § 22 Abs. 2 S. 1 InvStG-E	24
III. Artikel 3 – Änderung des Einkommensteuergesetzes	25
IV. Artikel 5 – Umsatzsteuergesetz.....	26
Annex I: Konzeptionelle und systematische Unzulänglichkeiten im vorgelegten Referentenentwurf	29
Annex II: Synopse Änderungsvorschläge Gesetzestext	31

B. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des InvStRefG

I. Artikel 1 – Investmentsteuergesetz (InvStG)

1. Zu § 1: Anwendungsbereich

Petition:

Es sollte folgende Regelung als **Nr. 6 in § 1 Abs. 3** InvStG-E aufgenommen werden:

"schuldrechtliche Finanzinstrumente, bei denen der Emittent dem Anleger eine Leistung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswertes verspricht, der Anleger keine Ansprüche auf Herausgabe des Basiswerts hat und der Emittent nicht verpflichtet ist, den Emissionserlös in den Basiswert zu investieren (Zertifikate)."

Erläuterung:

Nach Auffassung der BaFin sind Zertifikate für aufsichtsrechtliche Zwecke keine Investmentanteile, soweit der Emittent nicht verpflichtet ist, den Emissionserlös in die Basiswerte zu investieren und wenn der Anleger keine Verfügungsbefugnis in Bezug auf die Basiswerte hat (vgl. BaFin-RS 14/2008 Tz. 14.c. und BaFin-Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des Investmentvermögens Tz. I.6 in der Fassung vom 09.03.2015). Die Finanzverwaltung teilt diese Auffassung in Bezug auf von Dritten ausgegebenen Zertifikaten, die lediglich die Wertentwicklung eines Investmentvermögens nachvollziehen (BMF-Schreiben vom 18.08.2009 zum Investmentsteuergesetz Tz. 9). Auch der Referentenentwurf geht in der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 InvStG-E davon aus, dass bei Hingabe von Kapital im Rahmen von Schuldverschreibungen kein Organismus für eine gemeinsame Kapitalanlage vorliegt. Zur Klarstellung dieser Rechtsposition regen wir daher an, die Zertifikatsausnahme im Gesetzestext zu verankern.

2. Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Petition:

Es sollte folgende Regelung als **Satz 2 in § 2 Abs. 5** InvStG-E aufgenommen werden:

"Nicht zu den steuerpflichtigen Ausschüttungen gehören Auszahlungen, die nachweislich eine Rückzahlung von in den Investmentfonds geleisteten Einlagen (Kapitalrückzahlungen) darstellen."

Erläuterung:

Im Gesetz sollte die Möglichkeit der Vornahme steuerfreier Kapitalrückzahlungen vor Beginn der Abwicklungsphase und unabhängig von dem Übergang des Verwaltungsrechts klargestellt werden.

Auch nach den Änderungen des § 14 InvStG-E in der Fassung des Referentenentwurfes ist die steuerfreie Kapitalrückzahlung nicht gewährleistet. Aufgrund der weitreichenden Definition des Begriffs der Ausschüttung, die unter anderem auch Kapitalrückzahlungen erfasst, besteht die Möglichkeit, dass Anleger einer Besteuerung auf die Rückzahlung des durch sie investierten Kapitals unterliegen.

Zwar sieht § 14 Abs. 2 InvStG-E die Möglichkeit vor, dass Fonds steuerfreie Kapitalrückzahlungen vornehmen können. Allerdings ist die Möglichkeit der steuerfreien Kapitalrückzahlung zeitlich auf die Abwicklungsphase beschränkt und zudem von Voraussetzungen abhängig, die üblicherweise bei bestimmten Fondsstrukturen nicht gegeben sind. Die Notwendigkeit der Vornahme steuerfreier Kapitalrückzahlungen besteht entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht nur bei sog. Entnahmeplänen mit Kapitalverzehr, sondern betrifft darüber hinaus zahlreiche Fondsstrukturen, bei denen bereits planmäßig während der Laufzeit Kapital zurückgezahlt wird.

Ein Kapitalrückfluss vor Ablauf eines formalen Abwicklungszeitraums des jeweiligen Fonds kommt dabei unter anderem bei Private-Equity- oder Immobilienfonds, die in eine Vielzahl von Vermögensgegenständen investieren, vor, bei denen bereits vor Beginn des Abwicklungszeitraums Vermögensgegenstände veräußert werden und etwaige Veräußerungserlöse zeitnah an die Anleger ausgezahlt werden sollen. Soweit es sich um Kapitalrückzahlungen handelt, käme es im Falle der Umqualifizierung in steuerpflichtige Ausschüttungen zu einer Besteuerung der Substanz. Bei Infrastruktur- oder Darlehensfonds ist es zudem üblich, dass während der Laufzeit – im Einklang mit der Amortisierung der zugrundeliegenden (sich abnutzenden) Infrastrukturanlagen oder der Darlehensforderungen Kapital an Anleger anteilig zurückgezahlt wird. Solchen Fondskonzepten kommt gerade im Hinblick auf die Altersversorgung zunehmende Bedeutung zu, da zunehmend Fondsanlagen gesucht sind, die nicht mit unendlicher Laufzeit aufgelegt sind oder eine einmalige Kapitalrückzahlung am Laufzeitende erfolgt, sondern über einen längeren Zeitraum schon Kapitalrückzahlungen vereinnahmt werden können. Zudem sind – nicht zuletzt aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben des KAGB – in zunehmendem Maße risikogemischt anlegende Fonds im Markt vertreten, bei denen die Veräußerungen der Vermögensgegenstände je nach Verkaufsmöglichkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und sich Kapitalrückzahlungen somit über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann eine Vermeidung der Substanzbesteuerung, der die Anleger dann unterliegen, letztlich nur erreicht werden, wenn Kapitalrückzahlungen auch bereits vor Beginn einer Abwicklungsperiode steuerneutral möglich sind.

Die in § 14 Abs. 2 InvStG-E vorgesehene Definition des Beginns der Abwicklung führt zudem in den Fällen zu zusätzlichen Problemen, in denen üblicherweise auch in der Abwicklungsphase das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zur Verwaltung des Fonds fortbesteht und dieses nicht auf die Verwahrstelle übergeht. So bleibt beispielsweise bei geschlossenen Fonds das Verwaltungsrecht der KVG auch in der Liquidationsphase bestehen. Dies ist auch anlegerseitig häufig so gewünscht, da Fonds gerade wegen der Asset-Management-Expertise der KVG sowohl bei den Ankäufen, als auch der Veräußerung der Vermögensgegenstände gewählt werden. Bei Fonds, die auch in der Liquidationsphase durch die KVG verwaltet werden, würde § 14 Abs. 2 InvStG-E daher generell leerlaufen und es daher zu einer grundsätzlichen Besteuerung von Substanzausschüt-

tungen kommen. Auch für diese Fälle muss jedoch die Möglichkeit der steuerneutralen Kapitalrückzahlung möglich sein, damit es nicht zu einem Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gebot der Leistungsfähigkeit der Besteuerung kommt. Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds entfällt zudem aufgrund der steuerlichen Fiktion von Gewinnen die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen, so dass es zu einer effektiven Besteuerung der Kapitalrückzahlungen zum Steuersatz von ca. 30-32% kommt, während handelsbilanzielle Gewinne einem effizienten Steuersatz von 3-6% unterliegen.

Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Gestaltungsmöglichkeit, dass Anbieter und Anleger durch sukzessive Teilrückgaben oder Teilveräußerungen von Investmentanteilen die Steuerfreiheit der anteiligen Kapitalrückzahlungen erreichen können, ist ebenfalls in vielen Fondsstrukturen, insbesondere bei geschlossenen Fonds, nicht umsetzbar. Bei geschlossenen Fonds verbietet es das Aufsichtsrecht, den Anlegern vor der Liquidation Kündigungs- oder Rückgaberechte einzuräumen. Die teilweise zwangsweise Einziehung von Anteilen unterliegt sowohl bei inländischen, als auch bei ausländischen geschlossenen Investmentaktiengesellschaften häufig gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen oder ist bei Fonds mit unbekanntem Anlegerkreis praktisch nicht durchführbar. Dies gilt beispielsweise für die inländische geschlossene Investmentaktiengesellschaft, die im Rahmen des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom Gesetzgeber eingeführt wurde, um die Anlagen in alternative Anlagen wie z.B. Infrastruktur attraktiver zu machen.

Der Umstand, dass nach der Besteuerung von Kapitalrückzahlungen eine spätere Veräußerung oder Rückgabe der Anteile gegebenenfalls zu Veräußerungsverlusten führt, schließt eine Substanzbesteuerung ebenfalls nicht aus. In der Praxis wird in vielen Fällen am Ende der Laufzeit von Vermögensgegenständen das Potential von verrechnungsfähigen Einkünften gerade im fortgeschrittenen Alter. oder wenn der Anleger über keine Gewinne in der Schedule der Abgeltungsteuer verfügt. eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Für Kapitalgesellschaften sehen die §§ 27 ff. KStG detaillierte Regelungen zur Ermittlung von steuerfreien Kapitalrückzahlungen vor. Entsprechende Regelungen sind unseres Erachtens auch im Bereich von Investmentfonds sinnvoll, die vermeiden, dass Gewinne in Kapitalrückzahlungen umqualifiziert werden, sogleich jedoch die steuerneutrale Rückzahlung von investiertem Kapital ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei in- und ausländischen Fonds unabhängig von einer Steuerpflicht der jeweiligen Fondsvehikel und der formalen Ausgestaltung der Bilanz eingezahltes Kapital ohne Steuerpflicht auf Anlegerebene zurückgezahlt werden kann.

Hinweis:

Die Konkretisierung der Nachweismöglichkeit könnte einem BMF-Schreiben überlassen werden. Insbesondere bei geschlossenen Investmentfonds besteht die Möglichkeit, den Nachweis der Einordnung als Substanzaukehr in entsprechender Anwendung der §§ 27 ff. KStG zu erbringen, wobei die Einordnung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung unabhängig von der Rechtsform, Kapitalstruktur und Steuerpflicht des Investmentvermögens möglich ist.

3. Zu § 6: Besteuerung des Investmentfonds

Allgemein:

Der BAI sieht die Abschaffung der Befreiung von der Körperschaftsteuer für Investmentfonds weiterhin als außerordentlich kritisch an. Wir sehen die ernsthafte Gefahr, dass dadurch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Investmentfonds – zum einen ggü. ausländischen Fonds, zum anderen ggü. der Direktanlage – nachhaltig beeinträchtigt wird und diese sowohl für Privatanleger als auch für institutionelle Anleger unattraktiv werden.

Nicht zu unterschätzen ist der Umstand, dass die Körperschaftbesteuerung deutscher Investmentfonds, soweit diese inländische Einkünfte erzielen, deren Performance nicht unerheblich mindern wird. Die Auswahl eines Fonds erfolgt immer auch mit Blick auf den Track Record, der für deutsche Investmentfonds mit entsprechenden Einkünften zukünftig immer durch den Abzug der KSt reduziert sein wird. Deutsche Investmentfonds werden zukünftig also immer einen signifikanten Marketingnachteil ggü. ausländischen Fonds haben. Aus unserer Sicht werden hier durch eine fragwürdige steuerliche Regelung völlig falsche (Anlage-) Anreize gesetzt. Das ist ein widersinniges Ergebnis und kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Gleichwohl nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass insbesondere unsere Anregung zum Diskussionsentwurf, auf eine Steuerpflicht bei sog. wesentlichen Beteiligungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e i. V. m. § 17 EStG) verzichtet wurde.

Nichtsdestotrotz haben wir nach wie vor Bedenken, dass deutsche Investmentfonds aufgrund der gewählten Systematik nicht mehr als abkommensberechtigt angesehen werden können. Ferner ist der Ausschluss von § 8b KStG auf Ebene des Investmentfonds systematisch unzutreffend.

Petition zu § 6 Abs. 2 InvStG-E:

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut für § 6 InvStG-E vor:

„(2) Investmentfonds, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Sie sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie keine Einkünfte nach Absatz 3 erzielen. Investmentfonds, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind mit den Einkünften nach Absatz 3 beschränkt körperschaftsteuerpflichtig gemäß § 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) Einkünfte im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 sind:

1.-3. [wie § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 InvStG-E]“

Als Folgeänderung wird in § 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 gestrichen [~~Einkünfte nach Satz 1 sind zugleich inländische Einkünfte nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.~~]

Als weitere Folgeänderung wird § 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 zu S. 3 [Bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft unterliegen über Satz 1 hinaus der Körperschaftsteuer]

Als weitere Folgeänderungen sind die letzten beiden Sätze in § 6 Abs. 2 zu streichen. [~~Im Übrigen sind Investmentfonds von der Körperschaftsteuer befreit. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.~~] ALTERNATIV könnte lediglich der vorletzte Satz gestrichen und der letzte Satz wie folgt formuliert werden: § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

Als weitere Folgeänderung werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absatz 4 und 5.

Erläuterung:

(1) Ansässigkeit nach DBA

Mit diesem Vorschlag sollen lediglich die Regelungen über die Steuerpflicht so ausgestaltet werden, dass sie den Vorgaben der DBA im Hinblick auf die Abkommensberechtigung genügen. Es ist hingegen keine inhaltliche Änderung des Umfangs der Steuerpflicht von Investmentfonds beabsichtigt. Ebenso soll die Abgrenzung zwischen in- und ausländischen Investmentfonds (§ 2 Abs. 2 InvStG-E) und die daraus folgenden Regelungen (einschließlich § 6 Abs. 1 InvStG-E) unverändert bleiben.

Eine ansässigkeitsbegründende Steuerpflicht muss nach Abkommensrecht an den Wohnsitz, den ständigen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder ein anderes ähnliches Merkmal anknüpfen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 OECD-MA). Eine Steuerpflicht lediglich mit Einkünften aus Quellen in dem betreffenden Staat genügt hingegen nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 OECD-MA).

Nach unserer Auffassung knüpft die Besteuerung in § 6 Abs. 2 InvStG-E aber gerade nicht an den Ort der Geschäftsleitung oder ein anderes ähnliches (ortsbezogenes) Merkmal an. Vielmehr werden bestimmte Einkünfte aus Quellen im Inland bei Investmentfonds besteuert, ohne dass es darauf ankäme, ob diese Investmentfonds in- oder ausländische sind.

Auch die in § 6 Abs. 1 InvStG-E enthaltene Abgrenzung zwischen in- und ausländischen Investmentfonds – die von uns im Übrigen verglichen mit der Regelung im Diskussionsentwurf ausdrücklich begrüßt wird – ändert daran nichts. Zum einen hat die Einstufung als in- oder ausländischer Investmentfonds (aus guten Gründen!) keine Bedeutung für die Steuerpflicht nach § 6 Abs. 2 InvStG-E. Zum anderen wäre die Anknüpfung an das Recht, nach dem ein Investmentfonds errichtet wurde, kein „anderes ähnliches Merkmal“ i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 OECD-MA (vgl. dazu Lehner, in Vogel/Lehner, DBA, 6. Aufl. 2015, Art. 4, Rn. 112 m. w. N.).

Mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung wird die Steuerpflicht für Investmentfonds an derartige ortsbezogene Merkmale angeknüpft, allerdings ohne die in § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 InvStG-E getroffenen Abgrenzungsentscheidungen zu unterlaufen.

(2) Anwendbarkeit von § 8b KStG

Nach der Entwurfsbegründung soll der Investmentfonds einem Anleger mit Streubesitzbeteiligungen gleichgestellt werden. Selbst wenn man diesem Ansatz folgen würde, müsste zumindest die Anwendbarkeit von § 8b

KStG im Hinblick auf Veräußerungsgewinne zugelassen werden, weil dieser nach dem Referentenentwurf bei Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen nunmehr anwendbar bleibt.

Aber auch im Übrigen ist der Ausschluss von § 8b KStG auf Investmentfondsebene nicht sachgerecht. Es ist nicht erkennbar, warum Investmentfonds auch dann nicht von der Steuerbefreiung gem. § 8b KStG profitieren sollen, wenn sie zu mindestens 10% an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind. Die allgemeinen Gründe für die Anwendbarkeit von § 8b KStG (Vermeidung von Kaskadeneffekten) gelten gegenüber Investmentfonds in gleichem Maße wie bei anderen Steuerpflichtigen. Überdies liegt namentlich in den Inlandsfällen auch stets eine steuerliche Vorbelastung auf Ebene der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft vor.

§ 6 Abs. 2 Satz 5 InvStG-E ist daher ersatzlos zu streichen, zumindest aber wie vorstehend vorgeschlagen lediglich auf § 8b Abs. 1 KStG zu beschränken.

4. Zu § 13: Gewerbesteuer

Petitum:

Wir regen an, § 13 InvStG-E wie folgt zu fassen (Einfügungen in roter Schrift):

„§ 13 Gewerbesteuer

(1) Investmentfonds gelten als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit, wenn

- 1. sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist und*
- 2. eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist.*

Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften anzuwenden.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit in einem Geschäftsjahr weniger als ~~10~~ 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.

(4) Der Investmentfonds ist mit seinen inländischen Einkünften gewerbesteuerpflichtig, soweit er die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt. Die gewerbliche Tätigkeit eines solchen Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu ermitteln. Dabei sind alle im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehenden Ausgaben zu berücksichtigen.

In der Begründung sollte zudem klargestellt werden, dass

- aufsichtsrechtlich zulässige Nebentätigkeiten, die von KVGen ausgeübt werden dürfen (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 8 bzw. Abs. 3 Nr. 9 KAGB),
- die Entsendung von Mitarbeitern der KVG in den Aufsichtsrat eines Portfoliounternehmens und die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied, oder
- Strukturentscheidungen, die der Investmentfonds als Gesellschafter oder Kreditgeber trifft, und die im Anlegerinteresse erforderlich sind

keinen Eingriff in das operative Geschäft darstellen bzw. nicht als unternehmerische Bewirtschaftung oder Einflussnahme angesehen werden.

Erläuterung:

Die Versagung der Gewerbesteuerfreiheit führt zu einem faktischen Verbot von Anlagestrategien oder solchen Portfoliomanagement-Maßnahmen, die die Finanzverwaltung als "aktive unternehmerische Bewirtschaftung" einstuft. Bereits die bestehende Regelung des § 1 Abs. 1 b) Nr. 3 InvStG ist unter dem Gesichtspunkt bedenklich und wurde von der Finanzverwaltung in diversen Fällen dazu genutzt, mit fragwürdigen Argumenten eine Gewerblichkeit eines Fonds zu konstruieren.

Der Ansatz des Gesetzgebers, einem Investmentvermögen bspw. eine unternehmerische Einflussnahme auf die Portfoliounternehmen (Reg.-Begr. zum AIFM-StAnpG, BT-Drucks. 18/68, S. 40) sowie das hochfrequente Handeln mit der Begründung faktisch zu verbieten, es handele sich um gewerbliches Handeln, missachtet die Pflicht der KVG, im Anlegerinteresse zu agieren, ebenso wie den durch Art. 2 Abs. 1 Buchstabe i) MiFID geregelten Vorrang der Investmentregulierung gegenüber der Regulierung als Finanzdienstleister.

Abgesehen davon, dass nicht verständlich ist, wieso ein Eingriff in das operative Geschäft zwar nach dem KAGB nicht untersagt, aber dennoch steuerlich schädlich sein soll, gibt es Fallkonstellationen, bei denen das Vorliegen dieser Voraussetzung zweifelhaft ist. Es sollte klargestellt werden, dass z.B. die Entsendung von Mitarbeitern der KVG in den Aufsichtsrat eines Portfoliounternehmens und die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied keinen Eingriff in das operative Geschäft darstellt, da der Aufsichtsrat ein Kontroll- aber kein Management-Organ ist.

Ebenso kann es bei Turn-Around-Situationen oder als Kreditgeber eines insolventen Unternehmens erforderlich sein, Strukturentscheidungen zu treffen, die im Anlegerinteresse erforderlich sind, einem Eingriff in das operative Geschäft aber mindestens sehr nahe kommen. Die KVG sollte durch steuerliche Vorschriften nicht gehindert werden, im Anlegerinteresse zu agieren.

Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang auch die Gesetzesbegründung zu § 13. Dort wird ausgeführt: "Darüber hinaus ist für die Zwecke der Gewerbesteuer auch eine Abgrenzung zu den gewerblichen Unternehmen des Finanzsektors erforderlich. Andernfalls könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerbesteuerpflichtigen Finanzunternehmen und gewerbesteuerbefreiten Investmentfonds kommen."

Art. 2 Abs. 1 i) der MiFID (umgesetzt in § 2 Abs. 6 Nr. 5 a) KWG) bestimmt bereits einen Vorrang der Fondsregulierung gegenüber der Regulierung als Finanzdienstleister. Entsprechendes gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 b) KWG für Bankgeschäfte durch Fondsgesellschaften. Dies bedeutet, dass die Verwaltung von Investmentvermögen durchaus impliziert, Tätigkeiten auszuführen, die gleichzeitig auch als Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen reguliert sind. Die Auslegungsentscheidung der BaFin zu Kreditfonds vom 12.5.2015 (Geschäftszeichen WA 41-Wp 2100 - 2015/0001) nimmt dazu ausführlich Stellung. Es ist daher in keiner Weise nachzuvollziehen, wieso dann einzelne ganz bestimmte Tätigkeiten der Fondsverwaltung, die gleichzeitig auch als ganz bestimmte Finanzdienstleistungen reguliert sind (insb. der Hochfrequenzhandel), im Rahmen eines Investmentvermögens als steuerlich schädliche Tätigkeiten behandelt werden, während z.B. die Vergabe von Darlehen als Bankgeschäft steuerlich unschädlich ist, obwohl Banken ebenfalls gewerbesteuerpflichtig sind. Das Steuerrecht ist der falsche Ort, zwischen zulässigen und unzulässigen Anlagestrategien zu unterscheiden und völlig punktuell und erratisch und damit diskriminierend "Wettbewerbsungleichheiten", die europarechtlich vorgegeben sind, korrigieren zu wollen.

Offenkundig ist zudem, dass die Privilegierung von Immobilien gegenüber anderen Kategorien von Anlagegegenständen – z.B. Infrastruktur – umgekehrt eine Diskriminierung dieser anderen Anlagegegenstände bedeutet, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist. Dies verwundert umso mehr, da die Bundesregierung z.B. Investitionen in Infrastruktur ausdrücklich fördern will.

Gleichzeitig wird hiermit auch die Investmentaktiengesellschaft gegenüber Sondervermögen diskriminiert, da die Investmentaktiengesellschaft auf Grund der Regelung des § 91 Abs. 3 KAGB nicht in Immobilien investieren darf. Ihr ist damit im Unterschied zu einem Sondervermögen generell versagt, in Anlagekategorien zu investieren, die bewirtschaftet werden dürfen.

Die Regelung in § 13 sollte daher auch dahingehend ergänzt werden, dass eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung auch bei Beteiligungen an Projektgesellschaften im Bereich Infrastruktur unschädlich ist. Andernfalls drohen auf Infrastruktur spezialisierte Investmentfonds per se gewerbesteuerpflichtig zu werden. Infrastrukturinvestments würden dann für in- und ausländische Investmentfonds unattraktiv. Den Vorgaben und Zielsetzungen der Bundesregierung oder der EU-Kommission, private institutionelle Anleger für Investitionen in Infrastruktur zu gewinnen, würde die Nichtbefreiung von der Gewerbesteuer für Investmentfonds, die in Infrastruktur(projektgesellschaften) investieren, diametral entgegenstehen, so dass der BAI für eine entsprechende Klarstellung plädiert.

In § 13 ist weiter klarzustellen, dass eine etwaige Gewerbesteuerpflicht sich nur auf inländische Einkünfte bezieht, andernfalls kommt es zu einer signifikanten Schlechterstellung von entsprechenden deutschen Investmentfonds ggü. ausländischen Fonds.

Schließlich regt der BAI an, die nummehr in § 13 des Referentenentwurfs aufgenommene Unwesentlichkeitsregelung auf 10 % anzuheben.

5. Zu § 15 Vorabpauschale

Allgemein:

Der BAI plädiert nachdrücklich für die Erweiterung der Regelungen in § 15 InvStG-E in neu anzufügenden Absätzen 4-6 um eine sog. Transparenzoption, die folgende Elemente enthält.

Alternativen Investmentfonds im Sinne von § 1 Abs. 3 KAGB soll ein **Wahlrecht** dahingehend eingeräumt werden, für Steuerzwecke als Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG-E behandelt zu werden. Dieses Wahlrecht steht Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht zu.

Sofern ein Investmentfonds von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, qualifiziert er als Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG-E. Der Investmentfonds ist damit nicht mehr selbst Steuersubjekt, vielmehr gilt er für Zwecke des Steuerrechts als transparent. D.h. alle von dem Investmentfonds erwirtschafteten Erträge sind den Anlegern direkt zuzurechnen. Auszahlungen an Anteilseigner verwirklichen keinen Steuertatbestand, insbesondere sind sie nicht als Dividendenzahlung zu werten.

Hinweis:

Hilfsweise/alternativ könnten diese AIF, soweit sie nur die Voraussetzungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 8 und 9 erfüllen, nicht aber den Anlagekatalog nach § 20 Abs. 1 Nr. 2, 4 – 7, zwar dem Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds unterfallen, allerdings unter Ausschluss des Thesaurierungsprivilegs. Dadurch wäre sichergestellt, dass sonstige AIF für (semi-) professionelle Anleger nicht per se aus diesem Besteuerungsregime ausgeschlossen werden. Dieser Ansatz ist mit geringem Aufwand und ohne die im Ref-E implizierten Diskriminierungen verbunden.

Um einem missbräuchlichem Wechsel zwischen den Besteuerungsregimen vorzubeugen, ist der Investmentfonds an die einmal ausgeübte Option zur transparenten Besteuerung gebunden.

Kommt der Investmentfonds seinen Pflichten, die sich aus der Ausübung der Option ergeben (= Abgabe einer einheitlichen und gesonderten Feststellungserklärung) nicht nach, obwohl er einen oder mehrere im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner hat, ist die Option „verwirkt“, d.h. die Besteuerung richtet sich fortan nach den allgemeinen Regeln der § 15 Abs. 1-3 InvStG-E. Eine erneute Option ist – insbesondere um Steueroptimierungen durch Wechsel zwischen den Besteuerungsregimen zu vermeiden – nicht möglich. Sofern der Investmentfonds nicht zur Abgabe einer Feststellungserklärung verpflichtet ist (z.B. da keine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner beteiligt sind), ändert sich ihr Steuerstatus bei Nichtabgabe einer entsprechenden Erklärung nicht.

Um die korrekte Erfassung bereits besteuert / noch nicht besteuert Erträge zu gewährleisten, gelten die Anteile an Investmentfonds bei einem Wechsel von der Besteuerung gem. § 15 Abs. 1-3 InvStG-E (intransparente Besteuerung) zur transparenten Besteuerung als zum gemeinen Wert veräußert und neu angeschafft. Gleiches gilt bei einem Rückfall von der transparenten zur intransparenten Besteuerung gem. § 15 Abs. 1-3 InvStG-E. Um eine übermäßige Steuerbelastung trotz fehlender Liquidität zu vermeiden, wird auf den Einbehalt von Kapitalertragsteuer verzichtet; die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet (vergleichbar der Regelung in § 42 Abs. 3 InvStG-E).

Das Verfahren zur Feststellung der Einkünfte entspricht dem bei Personengesellschaften: Die Einkünfte der Investmentfonds sind nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO gesondert und einheitlich festzustellen.

Gibt der Investmentfonds keine entsprechende Feststellungserklärung ab, gelten die Anteile zum entsprechenden Geschäftsjahresende als zum gemeinen Wert verkauft und neu angeschafft. Die zukünftige Besteuerung richtet sich nach § 15 Abs. 1-3 InvStG-E; eine erneute Option ist nicht zulässig.

Petition:

Basierend auf den vorgenannten Erwägungen schlagen wir vor, § 15 die neuen Absätze 4-6 anzufügen.

„(4) Der Investmentfonds, der als Alternativer Investmentfonds im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs qualifiziert, kann dem gemäß § 4 InvStG-E zuständigen Betriebsstätten-FA, im Falle der ausländischen Investmentfonds dem Bundeszentralamt für Steuern, bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich und unwiderruflich erklären, dass er dazu optiert, für Zwecke der Besteuerung als Personengesellschaft behandelt zu werden. Sofern die Option wirksam erklärt wird, gilt der Investmentfonds für Zwecke der Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anleger nicht mehr als Investmentfonds, sondern als Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG-E. Die für Personengesellschaften geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(5) Wird für das Investmentvermögen keine gesonderte und ggf. einheitliche Feststellungserklärung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO abgegeben, obwohl ein oder mehrere im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige an der Gesellschaft beteiligt sind, finden ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Kapital-Investitionsgesellschaft, für das erstmalig keine Feststellungserklärung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO abgegeben wurde, die Regelungen des § 15 Abs. 1-3 InvStG Anwendung. Eine erneute Option gem. Abs. 4 ist nicht zulässig.

(6) Bei erstmaliger Option gem. Abs. 4 gelten die Anteile an dem Investmentfonds als zum Ende des Geschäftsjahres veräußert, für das letztmalig die Abs. 1-3 anzuwenden sind, und zum Beginn des Geschäftsjahres als angeschafft, für das die Option erstmalig ausgeübt wird. Als Veräußerungserlös und als Anschaffungskosten ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, für das letztmalig die Abs. 1-3 anzuwenden sind. Bei einem Wechsel von der Besteuerung als Personen-Investitionsgesellschaft zu einer Besteuerung gem. Abs. 1-4 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Kapitalertragsteuer ist nicht einzuhalten und abzuführen. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.“

Erläuterung:

Der vorliegende Vorschlag eröffnet für Alternative Investmentfonds die Möglichkeit, zu einem transparenten Besteuerungsregime zu optieren, und stellt so sicher, dass es zu keiner Benachteiligung der Investition in einen Investmentfonds gegenüber einer vergleichbaren Investition in eine Personengesellschaft oder via Direktanlage kommt. Dies ist insbesondere von Bedeutung für Anlagen in Infrastrukturfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

Die verfahrensrechtlichen Pflichten der Gesellschaft entsprechen den für die Personengesellschaften vorgesehenen Steuererklärungspflichten: Die Gesellschaft hat (sofern an ihr mindestens eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person beteiligt ist) eine (einheitliche und) gesonderte Feststellungserklärung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO abzugeben.

Durch die Bindung an die einmal ausgeübte Option und die bei Nichtabgabe entsprechender Steuererklärungen fingierte Veräußerung und Neuanschaffung der Anteile wird sichergestellt, dass es zu keinem Besteuerungsbruch oder Missbrauch aufgrund des Wechsels zwischen verschiedenen Besteuerungsregimen kommt.

Bei Ausübung der Option gelten im deutschen Steuerrecht verankerte Grundsätze der Gesellschaftsbesteuerung; auf die Einführung eines neuen Besteuerungsregimes wird bewusst verzichtet. Hierdurch werden Unstimmigkeiten vermieden, die sich bei der Einführung eines neuen Regimes ergeben können. Da das transparente Besteuerungsregime für Personengesellschaften bereits besteht, kommt es zu keiner zusätzlichen „Zersplitterung“ des Investmentsteuerrechts; vielmehr bleibt es bei den insgesamt drei möglichen Besteuerungsregimen des pauschalierten Investmentfonds, des Spezialfondsregimes und der Personengesellschaft.

Das hier vorgeschlagene Konzept wurde von Verbandsseite bereits in der Vergangenheit gegenüber dem BMF andiskutiert. Da in diesem Anlagesegment typischerweise institutionelle Investoren tätig sind, wäre es praxisgerecht, ein solches steuerliches Transparenzwahlrecht auf Spezial-Investmentfonds zu begrenzen. Wesentlicher Unterschied zu der im Diskussionsentwurf angelegten "Transparenzoption" (§ 23 Abs. 1 des Entwurfs) besteht in einer vollständigen steuerlichen Transparenz des Investmentvermögens, d.h. im Ergebnis vergleichbar einer Personen-Investitionsgesellschaft i.S.d. heutigen § 18 InvStG. Durch die Einführung eines solchen Gestaltungswahlrechts **würde der deutsche Fondsstandort sich die Möglichkeit erhalten, bei gleichzeitiger Gewerbesteuerbefreiung (sofern eine risikogesteuerte kollektive Kapitalanlagetätigkeit des Fondsvehikels erfolgt) auch in Deutschland international wettbewerbsfähige Fondsvehikel für den Bereich alternative Kapitalanlagen zu etablieren und zu verwalten.**

Dies wäre auch im Sinne der wirtschaftspolitischen Ziele der Bundesregierung zur Einbindung von institutionellem Investorenkapital in alternative Investmentfonds, insbesondere in den Marktsegmenten Infrastruktur sowie Unternehmensfinanzierung (s. hierzu bereits die einschlägigen Hinweise in der Vorbemerkung). Ebenso besteht erhöhtes Interesse aus der deutschen Versicherungswirtschaft, in dieses Anlagesegment verstärkt zu investieren (siehe z.B. Handelsblatt 20.8.2015 – Interview Allianz LV). Aus Berichten unserer Mitglieder ist uns bekannt, dass internationale Investmentmanager (beispielsweise in London oder Luxemburg) erfolgreiche ausländische Fondsvehikel in diesem Marktsegment lancieren und verwalten. Deutsche geschlossene Fondsvehikel sind hierfür,

insbesondere sofern auch ausländisches Kapital eingeworben werden soll, aus den vorgenannten Gründen bisher nicht akzeptiert.

6. Zu § 16 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen

Petition:

Es sollte folgende Regelung als Absatz 3 in § 16 InvStG-E ergänzt werden:

"Als Veräußerung gilt auch die vollständige oder teilweise Liquidation des Investmentfonds."

Erläuterung:

vgl. hierzu die Erläuterungen oben zu § 2 Abs. 5 InvStG-E zur Einführung von Regelungen zur steuerneutralen Vornahme von Kapitalrückzahlungen vor Beginn der Liquidationsphase ; mit dieser flankierenden Regelung wird die Gleichstellung der Liquidation mit einer Veräußerung der Fondsanteile klargestellt.

7. Zu § 17 Aktienteilfreistellung

Petition:

Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 InvStG-E wird folgender Satz eingefügt:

„Aktien sind Anteile an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 des Einkommensteuergesetzes gehören.“

Erläuterung:

Der Begriff der Aktie verstanden als Anteil an einer Aktiengesellschaft ist zu eng und namentlich im Hinblick auf Anteile an ausländischen Gesellschaften nicht rechtssicher anwendbar, weil nicht sämtliche ausländischen Rechtsordnungen zwischen Aktiengesellschaften und anderen Kapitalgesellschaften oder sonstigen Körperschaften differenzieren. Zudem liegen die die Aktienteilfreistellung begründenden (typisierten) steuerlichen Vorbelastungen auch in anderen Fällen, z. B. bei einer GmbH vor. Der Begriff der Aktie sollte daher in Anlehnung an § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG definiert werden, wobei die Bezugnahme auf Leistungen eines nicht steuerbefreiten Betriebs gewerblicher Art (BgA) sowie Organgesellschaften im vorliegenden Kontext ohne Bedeutung sind und daher weggelassen werden können.

8. Zu § 20 Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds

Petition:

Unter Verweis auf unsere grundsätzlichen Erwägungen in der Vorbemerkung regen wir folgende Änderungen im Anlagekatalog des § 20 Abs. 1 InvStG-E an.

a) Zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E Rückgaberecht der Anteile mindestens einmal pro Jahr

Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E sollte wie folgt geändert werden:

„2. Es handelt sich um ein offenes Investmentvermögen gem. § 1 Abs. 4 KAGB.“

Erläuterungen:

Wiederholt hat der BAI darauf hingewiesen, dass das unterjährige Rückgaberecht im Aufsichtsrecht für Fonds und deren Anleger keinerlei Relevanz mehr hat. Die zur AIFM-RL ergangene Durchführungs-VO Nr. 694/2014, an die § 1 Abs. 4 KAGB anknüpft, definiert einen offenen Fonds in Art. 1 Abs. 2:

„Ein AIFM eines offenen AIF ist ein AIFM, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase auf Ersuchen eines Anteilseigners direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des AIF und nach den Verfahren und mit der Häufigkeit, die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen festgelegt sind, zurückgekauft oder zurückgenommen werden.“

Wir plädieren daher nachdrücklich für die Übernahme des o.g. Petitums.

Andernfalls werden Fonds, die in exakt die gleichen Anlagegegenstände investieren, und auch sonst gleich strukturiert sind, nur deshalb steuerlich unterschiedlich behandelt werden, weil bei dem einen Fonds ein unterjähriges Rückgaberecht besteht und beim anderen Fonds nicht. Sinn und Zweck eines solchen Ansatzes erschießen sich nicht.

Verstärkt wird diese Inkonsistenz dadurch, dass auch Zielfonds, in die ein Spezial-Investmentfonds investiert, gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 h) bzw. i) InvStG-E diese Anforderungen erfüllen müssen (s. dazu nachfolgend). Im Ergebnis wird durch diese Regelungen eine Regulierungskaskade vorgegeben, die völlig an der Strukturierungs- und Anlagerealität vorbeigeht, eben weil auch bei europäischen Ziel-AIF und solchen aus Dritt-Staaten dieses Kriterium für eine Investierbarkeit gefordert wird, nur weil der deutsche Gesetzgeber an einem überkommenen Begriff des Spezialfonds festhält. Kein europäischer oder Drittstaatenfonds wird in seinen Anlagebedingungen eine solche Regelung aufnehmen. Im Ergebnis schneidet der deutsche Gesetzgeber inländischen Spezial-Investmentfonds weltweit Anlagemöglichkeiten in Fonds ab!

b) Zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 InvStG-E: Numerus Clausus der Vermögensgegenstände

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 InvStG-E sollte wie folgt geändert werden:

„4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:

a) Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
- f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- h) Anteile oder Aktien ~~Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie~~ an inländischen und ausländischen Investmentfonds, ~~die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erfüllen,~~
- i) Spezial-Investmentanteile,
- j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs **und Infrastrukturprojektgesellschaften**, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
- k) Edelmetalle,
- l) unverbriefte Darlehensforderungen und
- m) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

Erläuterung:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, werden durch den überkommenen Anforderungskatalog des § 20 Abs. 1 InvStG-E, insbes. aber durch den Katalog der privilegierten Anlagegegenstände in Nr. 4, im Ergebnis nicht nur eine Vielzahl von Spezial-AIF nach dem KAGB ausnahmslos aus dem Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen.

Zudem werden wichtige Anlageklassen aus dem Portfolio von Spezial-Investmentfonds eliminiert. Der Referentenentwurf ist hier sogar ein Rückschritt ggü. dem Diskussionsentwurf. Einrichtungen der Altersvorsorge, wie Versicherungen, Pensionskassen, etc., sind mehr denn je darauf angewiesen, geeignete Anlagemöglichkeiten zu finden, mit denen eine adäquate Rendite (Stichwort „Garantiezins“) erwirtschaftet werden kann. Genau diese Anlageklassen (z.B. Infrastruktur, Private Debt, Absolute Return) können aber nach dem Entwurf nicht – weder direkt noch indirekt über Ziel-AIFs – über den Katalog der Vermögensgegenstände nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 InvStG-E erworben werden.

Es stellt sich für uns u.a. die Frage, warum gerade volkswirtschaftlich wichtige und politisch gewollte – Stichwort "Energie-Wende" – Assetklassen wie Erneuerbare Energien, Infrastruktur (jenseits von ÖPP) und Venture Capital, keine Berücksichtigung finden. Diese können noch nicht einmal in Form von (geschlossenen) Spezial-AIF erworben werden.

Weiter ist zu konstatieren, dass der jetzt im Referentenentwurf enthaltene Anlagekatalog sogar enger gefasst ist als der Anlagekatalog nach § 284 Abs. 2 KAGB für Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen. Dies verdeutlicht,

wie weit sich das Investmentsteuerrecht vom Investmentaufsichtsrecht und somit der Realität des heutigen Asset Managements zu entfremden droht.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hinzuweisen, dass die vorgeschilderte Problematik in Bezug auf den Anlagekatalog nicht durch die vorgeschlagene Beimischung von anderen Vermögensgegenständen von bis zu 10% des Fondswertes entschärft wird. Diese ist aus Sicht des BAI ohnehin deutlich zu gering bemessen.

c) Zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 InvStG-E: 10 %-Beteiligungsquote

Vorschlag zur Einfügung einer (zusätzlichen) Ausnahmeregelung von der „unter 10%-Emittentengrenze“ im Rahmen eines § 20 Abs. 1 Nr. 6 d) InvStG-neu:

Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an

„d) einem geschlossenen AIF in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, dessen Anteile als Wertpapiere in der Form von Anteilen an einem geschlossenen Fonds nach Maßgabe des Art. 2 Absatz 2 Buchstabe a), b) der OGAW-Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG qualifizieren und der ausschließlich dem Zweck der passiven Vermögensverwaltung im Sinne einer kollektiven Kapitalanlage und Fruchtziehung aus den gehaltenen Vermögensgegenständen zum Nutzen der Anleger dient. Hierfür ist zwingend der Nachweis durch den Spezial-Investmentfonds oder dessen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den geschlossenen AIF zu erbringen, dass die im jeweiligen geschlossenen AIF (Kapitalgesellschaft) akkumulierten, nicht ausgeschütteten passiven Einkünfte (insbesondere Zinsen) bei den deutschen steuerpflichtigen Anlegern des Spezial-Investmentfonds entsprechend deren mittelbarer, durchgerechneter Beteiligung an der Kapitalgesellschaft einer jährlichen Besteuerung nach den §§ 7 ff. des Außensteuergesetzes unterliegen.“

Erläuterung:

Die Einführung der von uns vorgeschlagenen (zusätzlichen) Ausnahmeregelung entspricht dem Schutzzweck der „unter 10%-Grenze“ des § 20 Abs. 1 Nr. 6 InvStG-neu. Insoweit kann auf die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1b Satz 2 Nummer 7 des aktuell geltenden InvStG zurückgegriffen werden.

Der Sinn und Zweck der Begrenzung besteht nach der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1b Nr. 7 InvStG zunächst darin, eine unternehmerische Einflussnahme auf Beteiligungsunternehmen durch Investmentfonds weitgehend auszuschließen. Zudem soll nach der Gesetzesbegründung eine Inanspruchnahme von DBA-Schachtelprivilegien oder der Mutter-Tochter-Richtlinie durch den Investmentfonds oder dessen Anleger hinsichtlich einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung ab 10% verhindert werden.

Wenn ein transparenter Spezial-Investmentfonds Anteile an einem geschlossenen AIF als Wertpapier – ausschließlich zur passiven Kapitalanlage – erwirbt, wird der Gesetzeszweck/Schutzzweck des § 20 Abs. 1 Nr. 6 InvStG-neu nach unserer Einschätzung (unabhängig von der Beteiligungshöhe, also auch ab oder über 10%)

zunächst in keiner Weise tangiert, da insoweit keinerlei unternehmerische Einflussnahme (im Sinne von Private Equity) erfolgt bzw. beabsichtigt ist.

Volkswirtschaftlichen Schaden richtet die „unter 10%-Grenze“ insbesondere in den Fällen der Ziel-Kreditfonds in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften an, die zur **Fremdkapital**-Finanzierung von Infrastrukturprojekten, Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien, Immobilien („Schul- und Flüchtlingskrise“) sowie zur Förderung des Wachstums der Realwirtschaft und als Alternative zur Bankfinanzierung dringend benötigt werden, und die zudem institutionellen Investoren (vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Versorgungswerken) eine unverzichtbare Anlagealternative zu Anleihen bieten.

Ohne die – als neue „Nummer 6 d)“ vorgeschlagene – zusätzliche Ausnahmeregelung würde die (politisch und investmentaufsichtsrechtlich gewollte) Kapitalanlage von Spezialfonds in Darlehenszielfonds (in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften) steuerlich vollkommen konterkariert und faktisch unmöglich gemacht.

Da im geschlossenen AIF (Kapitalgesellschaft) akkumulierte, passive Einkünfte (insbesondere Zinsen) bei deutschen steuerpflichtigen Anlegern des Spezial-Investmentfonds – gemäß unserem Vorschlag – entsprechend deren mittelbarer, durchgerechneter Beteiligung an der Kapitalgesellschaft/dem geschlossenen AIF nach den §§ 7 ff. AStG jährlich voll zu versteuern sind, würde der Bundesrepublik keinerlei Steuersubstrat verloren gehen. Insoweit wären steuerliche Gestaltungen ausgeschlossen.

Ferner würden nur solche geschlossenen AIF von der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung erfasst, welche die strengen (Anlegerschutz-)Anforderungen an Wertpapiere in der Form von Anteilen an einem geschlossenen Fonds nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe b, c) der „Eligible Assets Richtlinie“ 2007/16/EG für OGAW-Publikumsfonds im konkreten Einzelfall erfüllen.

d) Zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 InvStG-E: kurzfristige Kreditaufnahme

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 InvStG-E sollte wie folgt geändert werden:

„7. Ein Kredit darf ~~nur kurzfristig und~~ nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des“

Erläuterung:

Auch im Hinblick auf dieses Merkmal ist erneut zu hinterfragen, warum die kurzfristige Kreditaufnahme als privilegierungswürdig bzw. im Umkehrschluss die langfristige Kreditaufnahme als sanktionierungswürdig angesehen wird und sodann als Ausnahme von diesem Grundsatz lediglich bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Gesellschaften und Gesellschaften nach dem EEG auch langfristige Kreditaufnahmen zugestanden werden, nicht aber z.B. Beteiligungen an Infrastrukturprojektgesellschaften.

Auch hier gilt hervorzuheben, dass die AIFM-Richtlinie gerade nicht zwischen kurzfristiger und langfristiger Kreditaufnahme unterscheidet. Sie fordert ein internes Leverage-Limit für alternative Investmentfonds und statuiert gleichzeitig besondere Offenlegungspflichten für AIF, die Hebelfinanzierung in beträchtlichem Umfang

einsetzen, verbunden mit sachgerechten Beaufsichtigungs- und Eingriffsmöglichkeiten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Vorsorglich richtig zu stellen ist auch eine etwaige Überlegung des BMF dahingehend, dass der Einsatz von Krediten, die nicht nur kurzfristig sind, einen spekulativen Charakter hat oder für eine gewerbliche Tätigkeit spricht. Dieser Gedankengang wäre zu kurz gegriffen. Ein AIF kann nicht deshalb als spekulativ oder gewerblich angesehen werden, weil er Kredite auch zu Investitionszwecken aufnimmt. Auch traditionelle OGAW-Fonds können Kredite nicht nur zu Absicherungs- bzw. Liquiditätszwecken aufnehmen, sondern auch zur Steigerung des Investitionsgrades einsetzen. Vor diesem Hintergrund wäre es verfehlt, anhand des Kriteriums der Kurzfristigkeit zu versuchen, eine Unterscheidung in sog. spekulative bzw. gewerbliche und nicht-spekulative bzw. vermögensverwaltende AIF vorzunehmen. Sofern der Gesetzgeber meint, gewisse Kreditfinanzierungen steuerlich sanktionieren zu wollen bzw. zu müssen, dann würde in Anlehnung an die AIFM-Richtlinie und das KAGB eine Anknüpfung an das Merkmal „Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang“ sachgerechter erscheinen. Allerdings sollte der Gesetzgeber dann auch nachvollziehbar darlegen, warum dieser Umstand sanktionierungswürdig ist.

9. Zu § 23 inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug

Petitum:

Wir regen an, eine transparente Zurechnung von inländischen Beteiligungseinnahmen zumindest bei Anlagestrukturen mit drei Beteiligungsstufen zuzulassen, um Probleme für mehrstufige Dachfondsstrukturen zu vermeiden.

Erläuterung:

Insbesondere für Altersversorgungseinrichtungen würde eine Begrenzung der Transparenz auf zwei Ebenen ein erhebliches Problem darstellen, da für eine effiziente Verwaltung der Kapitalanlagen über mehrere Abrechnungsverbände einer Altersversorgungseinrichtung (oder auch über mehrere Versorgungseinrichtungen bei gemeinsamer Kapitalanlage) hinweg teilweise auch mehrstufige Dachfonds-Strukturen erforderlich sind. Die Einrichtung verschiedener Abrechnungsverbände mit Vermögenstrennung ist oftmals aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich. Solche Kapitalanlage-Konstruktionen werden gewählt, um allen Abrechnungsverbänden in effizienter Weise je nach Risikoorientierung des einzelnen Abrechnungsverbandes die Möglichkeit zu bieten, in alle Assetklassen zu investieren. Dies gilt insbesondere für den Aktien- wie auch für den Beteiligungsbereich.

II. Artikel 2 – Änderung des Investmentsteuergesetzes

1. Zu Nr. 4: § 5a neu InvStG-E

Petitum:

§ 5a InvStG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Falls der Gesetzgeber an dieser Norm festzuhalten gedenkt, sollte der Tatbestand hinreichend konkretisiert und zielgenau eingeschränkt werden. Eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen sollte übergreifend im allgemeinen steuerlichen Verfahrensrecht, und nicht lediglich für einen Sonderbereich (Investmentfonds), eingeführt werden.

Durch § 5a InvStG-E soll eine Bußgeldvorschrift eingeführt werden, die in zwei Tatbeständen Fehler in Berufs-trägerbescheinigungen und die fehlende Offenlegung von Gestaltungsstrukturen sanktioniert.

Zunächst ist anzumerken, dass völlig unverständlich ist, warum auslaufendes Recht in dieser Form verschärft werden soll, ohne dass der Gesetzgeber für den verbleibenden kurzen Anwendungszeitraum einen Regelungsbedarf für diese Norm darlegt.

Die maximale Höhe der Sanktion – ein Bußgeld bis zu EUR 1 Mio. – indiziert ein hohes Gewicht, das der Gesetzgeber den sanktionierten Handlungen beilegt. Gemessen an dieser Wertung bleibt die Ausgestaltung der Tatbestände und die kursorische Begründung weit hinter den Anforderungen zurück.

Desweiteren enthält die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen einen eklatanten Wertungswiderspruch im Hinblick auf den Systemwechsel.

Soweit der Gesetzgeber der Auffassung sein sollte, dass Investmentvermögen in besonderem Maße als Objekt der Steuergestaltung eingesetzt werden, ist es wertungswidersprüchlich, wenn im auslaufenden transparenten Besteuerungssystem die Informationsrechte der Finanzverwaltung weiter ausgebaut werden, während im intransparenten Nachfolgesystem jedwede Informations- und Einsichtsrechte entfallen sollen. Das in Art. 1 § 5 InvStG-E enthaltene Recht zur Prüfung der steuerlichen Verhältnisse wird bei pauschal besteuerten Auslandsfonds in Zukunft weitestgehend leer laufen, da Prüfungen im Ausland nicht stattfinden können, und zu einem massiven Informationsverlust der Finanzverwaltung führen.

Zu den einzelnen Tatbeständen des § 5a InvStG-E:

a) Richtigkeitsanforderungen an die Berufsträgerbescheinigung

Der Referentenentwurf erweckt den Eindruck, als trage der bescheinigende Berufsträger eine Verantwortung für die absolute Richtigkeit der Fonds-Besteuerungsgrundlagen. Diese Richtigkeitsgewähr steht jedoch unter dem Vorbehalt der eingeschränkten Möglichkeiten, die eine stichprobenbasierte Prüfung, die zudem unter dem hohen Zeitdruck von nur vier Monaten nach Geschäftsjahresende des Investmentfonds abgeschlossen werden muss, erreichen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, den Fehlerbegriff, den das Gesetz verwendet, klar zu definieren. Im derzeitigen Entwurf ist es für den Rechtsanwender völlig unklar, welche Fehlerarten die einschneidende Bußgeldsanktion auslösen sollen.

Insbesondere ist klarzustellen, dass nur Fehler, die sich zu Lasten des Fiskus auf die Fonds-Besteuerungsgrundlagen auswirken, als Fehler i.S.d. § 5a InvStG-E gelten.

Desweiteren sollten nur solche Fehler als Fehler i.S.d. § 5a InvStG-E gelten, die bei fehlender grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zustande gekommen.

b) Angabepflicht für Steuergestaltungen in der Berufsträgerbescheinigung

Mit dieser Norm wird Neuland im deutschen Steuerrecht beschritten. Einen vergleichbaren Vorstoß hatte der Gesetzgeber bereits vor acht Jahren mit dem Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) unternommen. Damals hatte der Finanzausschuss des Bundesrates die Einführung eines § 138a AO (Anzeigepflichtige Steuergestaltungen) vorgeschlagen (vgl. BR-Drs. 544/1/07 v. 11.09.2007), die jedoch im Plenum des Bundesrates abgelehnt wurde.

Falls der Steuergesetzgeber eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen einführen möchte, wäre hierzu eine allgemeine Regelung im steuerlichen Verfahrensrecht – so wie durch § 138a AO seinerzeit angestrebt – das richtige Mittel. Es ist nicht dargelegt, warum Investmentfonds verglichen mit sonstigen Wirtschaftssubjekten eine besondere Gestaltungsanfälligkeit aufweisen, die eine isolierte Sonderregelung nur für Investmentfonds verlangen würde.

Zudem greift die Regelung nur für eine Teilmenge der Investmentvermögen, und zwar nur für privilegierte Publikum-Investmentfonds und ausländische Spezialfonds. Aus welchem Grunde Personen- und Kapitalinvestitionsgesellschaften (§§ 18, 19 InvStG) von der Regelung ausgenommen bleiben, erschließt sich nicht. Deutsche Spezialfonds sind von der Regelung ebenfalls ausgenommen, da für solche Fonds keine verpflichtenden Berufsträgerbescheinigungen auszustellen sind. Die Ausnahme für deutsche Spezialfonds macht die Regelung europarechtlich angreifbar.

Der Tatbestand der Norm ist in hohem Maße unbestimmt und begegnet daher im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot erheblichen Bedenken.

Während der früher geplante § 138a AO einen Katalog einzelner Steuergestaltungsstrukturen enthielt, verzichtet § 5a InvStG-RefE auf eine tatbestandsseitige Definition der Steuergestaltung, obwohl ein Rückgriff auf die spezialgesetzlichen Regelungen (§ 42 AO, §§ 2b, 15b EStG, § 8 Abs. 7 InvStG) eine hinreichend konkrete Ausgestaltung des Tatbestandes ermöglichen würde.

2. Zu Nr. 8: Übergangsfrist gem. § 22 Abs. 2 S. 1 InvStG-E

Wir begrüßen die im Referentenentwurf aufgenommene Neufassung des § 22 Abs. 2 S. 1 InvStG-E, mit der der Bestandschutz für Investmentfonds verlängert und in Einklang mit dem Inkrafttreten eines geänderten InvStG gebracht wird.

Petitum:

Im Hinblick auf den nahen Stichtag ist aus Sicht des BAI eine vorgezogene Klarstellung durch das BMF unabhängig, damit für Branche und Investoren auch unabhängig vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Rechts- und Planungssicherheit besteht (s. hierzu auch die Ausführungen in der Vorbemerkung).

III. Artikel 3 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**zu Nr. 2b) und Nr. 9b)****Petitum 1:**

Kein rückwirkendes Inkrafttreten der sog. 45-Tage-Regelung in § 36 Abs. 2a (neu) EStG

Im Regierungsentwurf ist klarzustellen, dass die vorgeschlagene Neuregelung zum Ausschluss der Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf keinen Fall rückwirkend – wie aber derzeit im Referentenentwurf vorgesehen („erstmalig auf Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen“) – in Kraft treten wird (vgl. Art. 3 InvStRefG-E Nr. 2b (zu § 36 Abs. 2a (neu) EStG) i.V.m. Nr. 9 b (zu § 52 Abs. 35 a (neu) EStG)).

Erläuterung:

Die neu vorgeschlagene Regelung würde umfassende Vor- und Umsetzungsarbeiten technischer und organisatorischer Art nach sich ziehen. Diese können aber erst initiiert werden, wenn eine entsprechende Regelung auch final beschlossen ist. Eine rückwirkende Umsetzung ist daher offenkundig in der Praxis nicht durchführbar, weil die entsprechenden Systeme bei Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und anderen in den Steuerabzug eingebundenen Stellen nicht rückwirkend angepasst werden können.

Petitum 2:

In § 36 Abs. 2a Satz 1 und Satz 4 Nr. 2 EStG-E ist die Formulierung „**zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum**“, durch „**wirtschaftliches Eigentum**“ zu ersetzen.

Erläuterung:

Das in der Regelung enthaltene Erfordernis, dass der Steuerpflichtige wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine sein muss, hat eine überschießende Tendenz in den Fällen, in denen zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum denotwendig auseinanderfallen. Dies betrifft zum einen **Treuhandverhältnisse** und zum anderen **Personengesellschaften**.

Bei Treuhandverhältnissen ist der Treuhänder zivilrechtlicher und der Treugeber wirtschaftlicher Eigentümer. Bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft ist die Personengesellschaft zivilrechtlicher, der Gesellschafter wegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO hingegen wirtschaftlicher Eigentümer und Gläubiger der Kapitalerträge. Und auch bei einer gewerblichen Personengesellschaft ist der (anrechnungsberechtigte) Gesellschafter zumindest nicht zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine.

Gleichwohl ist in diesen Fällen nach dem Wortlaut von § 36 Abs. 2a Satz 1 EStG-E eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer ausgeschlossen. Dies gilt vor allem auch dann, wenn überhaupt keine Transaktionen um den Dividendenstichtag stattgefunden haben. Denn die vorstehenden Konstellationen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass der (anrechnungsberechtigte) Steuerpflichtige (Treugeber, Gesellschafter der Personengesellschaft) zu keinem Zeitpunkt zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum halten kann. Aus diesem Grund ist auch keine Steueranrechnung über § 36 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG-E möglich, weil der Steuerpflichtige nach dieser Vorschrift wiederum zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum haben muss.

Die Regelung geht damit weit über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinaus und versagt in einer Vielzahl von Fällen, in denen keinerlei cum/cum-Geschäfte erkennbar oder auch nur möglich sind, die Steueranrechnung. Überdies lässt sich aufgrund der in der Begründung in Bezug genommenen Regelungen des niederländischen, des US-amerikanischen und des australischen Rechts das Erfordernis des gleichzeitigen Vorliegens von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum nicht erklären. Vielmehr stellen das niederländische Recht auf das wirtschaftliche Eigentum, die Regelungen des US-amerikanischen und des australischen Rechts hingegen nur auf das Risiko eines Wertverlusts ab. Die Bezugnahme auf das zivilrechtliche Eigentum sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

IV. Artikel 5 – Umsatzsteuergesetz

Petitum:

Insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 9. Dezember 2015 (Rs. C-595/13; Fiscale Eenheid) sind **in den Anwendungsbereich von § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG sämtliche Investmentvermögen i.S.d. KAGB aufzunehmen**, soweit es sich nicht um nach § 2 Abs. 1 und 2 KAGB ausgenommenen Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen handelt.

Erläuterung:

Nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG in der Fassung des Diskussionsentwurfs sollen nur OGAW sowie AIF, die die Kriterien der §§ 13 und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 10 InvStG-E erfüllen, unter diese Steuerbefreiungsvorschrift fallen. Letztlich wird damit die bereits mit dem AIFM-StAnpG begonnene Linie fortgeführt, wonach letztlich nur die bereits nach dem im Jahr 2013 aufgehobenen Investmentgesetz regulierten Investmentvermögen in den (persönlichen) Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung fallen sollen.

Im Hinblick auf die Umsatzsteuer verstößt die vorgeschlagene Neuregelung – ebenso wie der derzeit geltende § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG – gegen höherrangiges Recht, und zwar sowohl die europarechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) als auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 GG).

Nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL befreien die Mitgliedstaaten die Umsätze im Zusammenhang mit der Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen von der Steuer. Der EuGH hat

zu der inhaltsgleichen Vorgängervorschrift des Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der 6. Richtlinie 77/388/EWG in seinem Urteil vom 28. Juni 2007 in der Rechtssache C-363/05, JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust plc entschieden, dass der Begriff des „Sondervermögens“ auch geschlossene Fonds umfassen kann. Zwar sei den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung, was „Sondervermögen“ seien, durch die Richtlinie ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt. Der EuGH weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedstaaten dadurch keineswegs ermächtigt seien, bestimmten Fonds die Steuerbefreiung zuzubilligen, anderen hingegen nicht (vgl. Tz. 41 des Urteils). Bei der Definition müssen sich die Mitgliedstaaten vielmehr von den Zielen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, insbesondere dem Grundsatz der Neutralität leiten lassen. Dieser Grundsatz verbietet es aber, gleichartige, miteinander im Wettbewerb stehende Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln (vgl. Tz. 46 des Urteils).

Im Übrigen ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Kontext der Richtlinienbestimmung, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die Mitgliedstaaten ermächtigen wollte, bei der Definition der Begriffe der Befreiungsvorschrift nach der von den Sondervermögen gewählten operativen Form zu unterscheiden (vgl. Tz. 28 des Urteils).

Diese Gedanken hat der EuGH in dem jüngst ergangenen Urteil vom 9. Dezember 2015 in der Rechtssache C-595/13 (Fiscale Eenheid X NV cs) bestätigt und weiterentwickelt. Er betont dabei insbesondere den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Mehrwertsteuerrechts (u. a. Tz. 37, 39, 47 des Urteils). Von der Umsatzsteuerbefreiung sind daher auch solche Sondervermögen erfasst, die vergleichbar einem OGAW einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Eine derartige Vergleichbarkeit ist nach Auffassung des EuGH gegeben, wenn bestimmte Personen Anteilsrechte an einem solchen Fonds gekauft haben, wenn der Ertrag dieser Anlage von den Ergebnissen der Anlagen abhängt, die die Verwalter des Fonds im Laufe des Zeitraums, in dem die betreffenden Personen diese Anteilsrechte innehaben, getätigt haben, und wenn die Anteilsinhaber Anrecht auf die Gewinne haben oder das Risiko im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds tragen (Tz. 52 des Urteils).

Der EuGH verweist zudem darauf, dass bei Erlass der 6. Richtlinie über ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem noch keine europäisch koordinierten Rechtsvorschriften im Bereich der Investmentaufsicht existierten. Dies änderte sich u. a. durch Erlass der sog. OGAW-Richtlinie im Jahr 1985 (Tz. 41 ff. des Urteils). Die Einführung der OGAW-Richtlinie hat den Ermessensspielraum, über den die Mitgliedstaaten für die Definition des Sondervermögens im Sinne der Sechsten Richtlinie verfügen, eingeschränkt. Die Definitionsbefugnis der Mitgliedstaaten wurde somit durch die Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Investmentaufsicht auf Unionsebene überlagert. (Tz. 45 f. des Urteils).

Besonders bedeutsam ist, dass der EuGH auch auf die sog. AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) als „weiteren Harmonisierungsschritt hinsichtlich der besonderen staatlichen Aufsicht über Anlagevermögen“ verweist (Tz. 61 des Urteils). Obwohl der dem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt noch weit vor dem Inkrafttreten der AIFM-Richtlinie (Streitjahr 1996) stattfand, erkennt der EuGH in dem Umstand, dass der verfahrensgegenständliche Fonds in den Anwendungsbereich der AIFM-Richtlinie fällt, einen gewichtigen Umstand, der für eine Einstufung als Sondervermögen im Sinne der 6. Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem spricht (Tz. 61 des Urteils).

Die vorgeschlagene Neuregelung steht mit diesen Vorgaben nicht im Einklang. Die §§ 13 und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 10 InvStG-E enthalten spezifisch ertragsteuerlich motivierte Abgrenzungskriterien, die in keiner Beziehung zur OGAW-Richtlinie oder der AIFM-Richtlinie bzw. dem KAGB stehen. Umsatzsteuerlich maßgeblich sind aber nicht spezifisch ertragsteuerlichen Kategorisierungen, sondern ob die betreffenden Fonds einer vergleichbaren Aufsicht wie OGAW unterliegen. Dies ist mit dem Erlass der AIFM-Richtlinie auf europäischer und des KAGB auf innerstaatlicher Ebene geschehen, zumal das KAGB im Hinblick auf die Aufsicht noch über die Anforderungen der AIFM-Richtlinie hinausgeht. Wenn aber nach der Auffassung des EuGH bereits die Beaufsichtigung nach der AIFM-Richtlinie derjenigen eines OGAW vergleichbar ist, dann muss dies erst recht für die Beaufsichtigung nach dem KAGB gelten. Zudem sind die in Tz. 52 des EuGH-Urteils genannten Merkmale eng mit den Kriterien eine AIF nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der AIFM-Richtlinie bzw. eines Investmentvermögens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB verwandt.

Demnach müssen sämtliche Investmentvermögen i. S. d. KAGB, soweit es sich nicht um Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen handelt, für die nach § 2 Absatz 1 und 2 des KAGB das Kapitalanlagegesetzbuch nicht anwendbar ist, von § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG erfasst werden.

Kontakt:

Bundesverband Alternative Investments e.V.

RA Frank Dornseifer

-Geschäftsführer-

Poppelsdorfer Allee 106

53115 Bonn, Deutschland

Tel.: +49-(0)228-96987-50

Fax: +49-(0)228-96987-90

E-Mail: dornseifer@bvai.de



Der Bundesverband Alternative Investments e. V. (BAI) ist die zentrale Interessenvertretung der Alternative Investments-Branche in Deutschland. Der Verband versteht sich als Katalysator zwischen professionellen deutschen Investoren und anerkannten Anbietern von Alternative Investments-Produkten weltweit. Er setzt sich dafür ein, dass deutsche institutionelle bzw. professionelle Investoren ihre Kapitalanlage im Hinblick auf Alternative Investments, insbesondere mit Augenmerk auf die langfristige Sicherung der deutschen Altersvorsorge, einfacher und besser diversifizieren können. Der BAI fördert den Bekanntheitsgrad sowie das Verständnis für alternative Anlagen in der Öffentlichkeit und setzt sich für die wissenschaftliche Forschung ein. Er führt den Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden und pflegt den Austausch mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden. Der Verband verfolgt das Ziel, gesetzliche Reformen sowie eine Rechtsfortbildung im Interesse der Mitglieder und deren Anleger zu erreichen und attraktive und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Anlage in Alternative Investments zu schaffen. Der Kreis der BAI-Mitglieder, die sich aus allen Bereichen des professionellen Alternative Investments-Geschäfts rekrutieren, ist auf 146 Unternehmen angewachsen.

Annex I

Konzeptionelle und systematische Unzulänglichkeiten im vorgelegten Referentenentwurf

Abschließend möchten wir in der Vormerkung unsere in der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vorgetragene Grundsatzkritik am vorgeschlagenen Besteuerungsregime zusammenfassen, da diese weiterhin aufrechterhalten wird:

- Methodisch wird das Realisationsprinzip als zentraler Bestandteil des Ertragsteuerrechts aufgegeben; ein wichtiger (Teil-) Bereich der Besteuerung wird durch Einführung einer ertragsunabhängigen Pauschalierung von der Ist- auf eine allgemeine Sollbesteuerung umgestellt; insbesondere im Bereich der Alternativen Investments wie Infrastruktur droht eine Besteuerung unrealisierter Gewinne.
- Die Privilegien des erweiterten steuerrechtlichen Spezialfondsregimes verschärfen dessen EU-Rechtswidrigkeit als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.
- Eine Pauschalierung führt zu einer weitgehenden Entkoppelung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von realen Erträgen unter Verzicht auf laufendes Besteuerungssubstrat, da der Basiszinssatz öffentlicher Anleihen als Referenzzinssatz dient; die wirtschaftliche Ratio ist zweifelhaft, da steuerliche Pauschalierungskonzepte die Fehlallokation von Kapital und die Volatilität im Kapitalmarkt befördern. Künftig wird steuerlich im Rahmen der Kapitalanlage die Fremdfinanzierung mittels hohen Leverages gegenüber der Eigenkapitalanlage noch stärker als bisher gefördert. Dies konterkariert geradezu die notwendige und politisch angestrebte Finanzmarktstabilität. Der Staat entäußert sich per se sinnvoller Lenkungsmechanismen.
- Die geplante Pauschalierung bewirkt eine anachronistische Abkopplung von internationalen Entwicklungen, bezogen auf die Deutschland eine Vorreiterrolle innehat und die entscheidend geprägt sind durch substantiell erhöhte steuerliche Transparenzanforderungen, vgl. das BEPS-Projekt der OECD, die aktuelle DBA-Entwicklung, FATCA (IGA) und CRS, und die auch in den Regelungen zur E-Bilanz zum Ausdruck kommen. Der bewusste Verzicht des Gesetzgebers auf solche Transparenz in dem wichtigen Bereich der Besteuerung der Kapitalanlagen, die ca. 2 Billionen Euro deutschen Geldes betrifft, einem wichtigen Teilbereich der Asset Allokation, steht in eklatantem Widerspruch zu der genannten Modernisierungsentwicklung.

Die geplante Pauschalierung kann als konzeptionelle Vorbereitung der Einführung der strukturellen Grundlagen für eine künftige Vermögensabgabe im Bereich der Kapitalanlagen gesehen werden, die als „weiche“ Komponente zur Lösung der aktuellen (Staats-) Schuldenkrise beitragen soll. Die Pauschalierung ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung unrealisierter Gewinne de facto eine versteckte Vermögensbesteuerung.

Die Gestaltungsanfälligkeit des neuen Regimes, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung neuer aggressiver Steuergestaltungen im Unternehmenssteuerrecht mit erheblichen zukünftigen Risiken für das Gewerbesteuer- und Körperschaftsteueraufkommen, wird u.E. erheblich unterschätzt. Zwar wird das Außensteuergesetz durch das neue Investmentsteuergesetz einer sinnvollen Revision unterzogen, aber gleichzeitig werden Anreize gesetzt, Unternehmen in Richtung Investmentfonds umzustrukturieren.

Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme zum Diskussionsentwurf und den dort enthaltenen Vorschlägen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Investmentbesteuerung verwiesen.

Annex II (Synopsis Änderungsvorschläge Gesetzestext) ist als eigenständige Datei zur Stellungnahme beigefügt.

Annex II: Synopse Gesetzestext nach Stand RefE InvStRefG – Änderungsvorschläge Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI)

Betroffene Norm	Gesetzestext Stand RefE InvStRefG	Gesetzesformulierung laut Vorschlag Bundesverband Alternative Investments e.V. (BAI)
<p>§ 1 InvStG-E: Anwendungsbereich</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Investmentfonds und deren Anleger. (2) Investmentfonds sind Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gelten auch 1. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt sind, 2. Kapitalgesellschaften, denen nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von der Ertragsbesteuerung befreit sind, und 3. von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs. (3) Keine Investmentfonds sind 1. Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, 2. Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, es sei denn, es handelt sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder um Altersvorsorgevermögenfonds (§ 38). Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen sind keine Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1, 3. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Investmentfonds und deren Anleger. (2) Investmentfonds sind Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gelten auch 1. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt sind, 2. Kapitalgesellschaften, denen nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von der Ertragsbesteuerung befreit sind, und 3. von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs. (3) Keine Investmentfonds sind 1. Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, 2. Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, es sei denn, es handelt sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder um Altersvorsorgevermögenfonds (§ 38). Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen sind keine Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1, 3. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,</p>

	<p>4. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwerben, und</p> <p>5. REIT-Aktiengesellschaften und andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen nach dem REIT-Gesetz.</p>	<p>4. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwerben, und</p> <p>5. REIT-Aktiengesellschaften und andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen nach dem REIT-Gesetz.</p> <p>6. Schuldrechtliche Finanzinstrumente, bei denen der Emittent dem Anleger eine Leistung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basiswertes verspricht, der Anleger keine Ansprüche auf Herausgabe des Basiswerts hat und der Emittent nicht verpflichtet ist, den Emissionserlös in den Basiswert zu investieren (Zertifikate).</p>
<p>§ 2 InvStG-E: Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich keine abweichenden Begriffsbestimmungen aus diesem Gesetz ergeben.</p> <p>(2) Ein inländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der dem inländischen Recht unterliegt. Ein ausländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der ausländischem Recht unterliegt.</p> <p>(3) Ein Dach-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der Investmentanteile an einem anderen Investmentfonds hält. Ziel-Investmentfonds ist der Investmentfonds, an dem der Dach-Investmentfonds Investmentanteile hält. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist ein Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds hält. Ziel-Spezial-Investmentfonds ist der Spezial-Investmentfonds, an dem der Dach-Spezial-Investmentfonds Spezial-Investmentanteile hält.</p> <p>(4) Anleger ist derjenige, dem der Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nach § 39 der Abgabenordnung zuzurechnen ist, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds, Investmentanteils oder Spezial-Investmentanteils.</p> <p>(5) Ausschüttungen sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalertrag.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich keine abweichenden Begriffsbestimmungen aus diesem Gesetz ergeben.</p> <p>(2) Ein inländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der dem inländischen Recht unterliegt. Ein ausländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der ausländischem Recht unterliegt.</p> <p>(3) Ein Dach-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der Investmentanteile an einem anderen Investmentfonds hält. Ziel-Investmentfonds ist der Investmentfonds, an dem der Dach-Investmentfonds Investmentanteile hält. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist ein Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds hält. Ziel-Spezial-Investmentfonds ist der Spezial-Investmentfonds, an dem der Dach-Spezial-Investmentfonds Spezial-Investmentanteile hält.</p> <p>(4) Anleger ist derjenige, dem der Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nach § 39 der Abgabenordnung zuzurechnen ist, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds, Investmentanteils oder Spezial-Investmentanteils.</p> <p>(5) Ausschüttungen sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalertrag. Nicht zu den steuerpflichtigen Aus-</p>

		<p>schüttungen gehören Auszahlungen, die nachweislich eine Rückzahlung von in den Investmentfonds geleisteten Einlagen (Kapitalrückzahlungen) darstellen.</p>
<p>§ 6 InvStG-E: Besteuerung des Investmentfonds</p>	<p>§ 6 Besteuerung des Investmentfonds (1) Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes. (2) Investmentfonds unterliegen der Körperschaftsteuer, soweit sie folgende Einkünfte erzielen:</p> <p>1. inländische Beteiligungseinnahmen. Inländische Beteiligungseinnahmen sind a) Einnahmen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes und b) Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Körperschaftsteuergesetzes. Die Regelungen zum Steuerabzug nach § 32 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden; 2. inländische Immobilienerträge. Inländische Immobilienerträge sind a) die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und b) Gewinne aus der Veräußerung von im Inland gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Der Gewinn ist in sinngemäßer Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Wertveränderungen, die auf Zeiträume entfallen, die vor dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] liegen, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der</p>	<p>§ 6 Besteuerung des Investmentfonds (1) Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes. (2) Investmentfonds, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Sie sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie keine Einkünfte nach Absatz 3 erzielen. Investmentfonds, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind mit den Einkünften nach Absatz 3 beschränkt körperschaftsteuerpflichtig gemäß § 2 des Körperschaftsteuergesetzes. (3) Einkünfte im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 sind: 1. inländische Beteiligungseinnahmen. Inländische Beteiligungseinnahmen sind a) Einnahmen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes und b) Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Körperschaftsteuergesetzes. Die Regelungen zum Steuerabzug nach § 32 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden; 2. inländische Immobilienerträge. Inländische Immobilienerträge sind a) die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und b) Gewinne aus der Veräußerung von im Inland gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Der Gewinn ist in sinngemäßer Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Wertveränderungen, die auf Zeiträume entfallen, die vor dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes]</p>

	<p>Anschaffung und dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] mehr als zehn Jahre beträgt;</p> <p>3. sonstige inländische Einkünfte. Sonstige inländische Einkünfte sind Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den vorgenannten Nummern erfasst werden.</p> <p>Einkünfte nach Satz 1 sind zugleich inländische Einkünfte nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft unterliegen über Satz 1 hinaus der Körperschaftsteuer</p> <p>4. Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt, und</p> <p>5. Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft oder ihrer Teilgesellschaftsvermögen, die auf Unternehmensaktien entfallen, es sei denn, es wurde nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet.</p> <p>Im Übrigen sind Investmentfonds von der Körperschaftsteuer befreit. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.</p>	<p>liegen, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] mehr als zehn Jahre beträgt;</p> <p>3. sonstige inländische Einkünfte. Sonstige inländische Einkünfte sind Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den vorgenannten Nummern erfasst werden.</p> <p>Einkünfte nach Satz 1 sind zugleich inländische Einkünfte nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft unterliegen über Satz 1 hinaus der Körperschaftsteuer</p> <p>4. Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt, und</p> <p>5. Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft oder ihrer Teilgesellschaftsvermögen, die auf Unternehmensaktien entfallen, es sei denn, es wurde nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet.</p> <p>Im Übrigen sind Investmentfonds von der Körperschaftsteuer befreit. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden. ALTERNATIV: § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 13 InvStG-E: Gewerbesteuer</p>	<p>§ 13 Gewerbesteuer</p> <p>(1) Investmentfonds gelten als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.</p> <p>(2) Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit, wenn</p> <p>1. sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist und</p> <p>2. eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist.</p> <p>Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Beteiligungen an Immobilien-</p>	<p>§ 13 Gewerbesteuer</p> <p>(1) Investmentfonds gelten als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.</p> <p>(2) Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit, wenn</p> <p>1. sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist und</p> <p>2. eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist.</p> <p>Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Beteiligungen an Immobilien-</p>

	<p>Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.</p> <p>(4) Der Investmentfonds ist gewerbsteuerpflichtig, soweit er die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt. Die gewerbliche Tätigkeit eines solchen Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu ermitteln. Dabei sind alle im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehenden Ausgaben zu berücksichtigen.</p>	<p>Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften anzuwenden.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit in einem Geschäftsjahr weniger als 10 5-Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.</p> <p>(4) Der Investmentfonds ist mit seinen inländischen Einkünften gewerbsteuerpflichtig, soweit er die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt. Die gewerbliche Tätigkeit eines solchen Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu ermitteln. Dabei sind alle im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehenden Ausgaben zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 15 InvStG-E: Vorabpauschale</p>	<p>§ 15 Vorabpauschale</p> <p>(1) Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Die Vorabpauschale ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.</p> <p>(2) Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die nach Absatz 1 ermittelte Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.</p> <p>(3) Die Vorabpauschale gilt mit dem Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen.</p>	<p>§ 15 Vorabpauschale</p> <p>(1) Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Die Vorabpauschale ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.</p> <p>(2) Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die nach Absatz 1 ermittelte Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.</p> <p>(3) Die Vorabpauschale gilt mit dem Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen.</p> <p>(4) Der Investmentfonds, der als Alternativer Investmentfonds im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs qualifiziert, kann dem gemäß § 4</p>

		<p>InvStG-E zuständigen Betriebsstätten-FA, im Falle der ausländischen Investmentfonds dem Bundeszentralamt für Steuern, bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich und unwiderruflich erklären, dass er dazu optiert, für Zwecke der Besteuerung als Personengesellschaft behandelt zu werden. Sofern die Option wirksam erklärt wird, gilt der Investmentfonds für Zwecke der Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anleger nicht mehr als Investmentfonds, sondern als Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG-E. Die für Personengesellschaften geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Wird für das Investmentvermögen keine gesonderte und ggf. einheitliche Feststellungserklärung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO abgegeben, obwohl ein oder mehrere im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige an der Gesellschaft beteiligt sind, finden ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Kapital-Investitionsgesellschaft, für das erstmalig keine Feststellungserklärung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO abgegeben wurde, die Regelungen des § 15 Abs. 1-3 InvStG Anwendung. Eine erneute Option gem. Abs. 4 ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Bei erstmaliger Option gem. Abs. 4 gelten die Anteile an dem Investmentfonds als zum Ende des Geschäftsjahres veräußert, für das letztmalig die Abs. 1-3 anzuwenden sind, und zum Beginn des Geschäftsjahres als angeschafft, für das die Option erstmalig ausgeübt wird. Als Veräußerungserlös und als Anschaffungskosten ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, für das letztmalig die Abs. 1-3 anzuwenden sind. Bei einem Wechsel von der Besteuerung als Personen-Investitionsgesellschaft zu einer Besteuerung gem. Abs. 1-4 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.</p>
<p>§ 16 InvStG-E: Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen</p>	<p>§ 16 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (1) Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes</p>	<p>§ 16 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (1) Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes</p>

BMF Konsultation InvStRefG-E

	<p>entsprechend anzuwenden. § 20 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Der Gewinn ist um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern. Die angesetzten Vorabpauschalen sind ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 17 in voller Höhe zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Fällt ein Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten seine Anteile zu diesem Zeitpunkt als veräußert. Als Veräußerungserlös gilt der gemeine Wert der Investmentanteile in dem Zeitpunkt, in dem der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich fällt.</p>	<p>entsprechend anzuwenden. § 20 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Der Gewinn ist um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern. Die angesetzten Vorabpauschalen sind ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 17 in voller Höhe zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Fällt ein Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten seine Anteile zu diesem Zeitpunkt als veräußert. Als Veräußerungserlös gilt der gemeine Wert der Investmentanteile in dem Zeitpunkt, in dem der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich fällt.</p> <p>(3) Als Veräußerung gilt auch die vollständige oder teilweise Liquidation des Investmentfonds.</p>
<p>§ 17 InvStG-E: Aktienteilfreistellung</p>	<p>§ 17 Teilfreistellung</p> <p>(1) Steuerfrei sind bei Aktienfonds 30 Prozent der Erträge (Aktienteilfreistellung). Bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, beträgt die Aktienteilfreistellung 60 Prozent. Bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, beträgt die Aktienteilfreistellung 80 Prozent. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anleger, die Institute oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes sind. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen. Bei Mischfonds ist die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen. Anlagen in Investmentanteile an Aktienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Aktienfonds als Aktien. Anlagen in Investmentanteile an Mischfonds gelten in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Mischfonds als Aktien. Im Übrigen gelten Anteile an Investmentfonds nicht als Aktien.</p>	<p>§ 17 Teilfreistellung</p> <p>(1) Steuerfrei sind bei Aktienfonds 30 Prozent der Erträge (Aktienteilfreistellung). Bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, beträgt die Aktienteilfreistellung 60 Prozent. Bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, beträgt die Aktienteilfreistellung 80 Prozent. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anleger, die Institute oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes sind. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen. Aktien sind Anteile an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 des Einkommensteuergesetzes gehören. Bei Mischfonds ist die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen. Anlagen in Investmentanteile an Aktienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Aktienfonds als Aktien. Anlagen in Investmentanteile an Mischfonds gelten in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Mischfonds als Aktien. Im Übrigen gelten Anteile an Investmentfonds nicht als</p>

		Aktien.
<p>§ 20 InvStG-E: Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds</p>	<p>§ 20 Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds (1) Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 13 Absatz 2 und 3 erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen verstößt: 1. Der Investmentfonds ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs als erfüllt. 2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben. 3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind. 4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt: a) Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs, b) Geldmarktinstrumente, c) Derivate, d) Bankguthaben, e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten, f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,</p>	<p>§ 20 Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds (1) Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 13 Absatz 2 und 3 erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen verstößt: 1. Der Investmentfonds ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs als erfüllt. 2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben. Es handelt sich um ein offenes Investmentvermögen gem. § 1 Abs. 4 KAGB. 3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind. 4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt: a) Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs, b) Geldmarktinstrumente, c) Derivate, d) Bankguthaben, e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten, f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,</p>

	<p>g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,</p> <p>h) Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erfüllen,</p> <p>i) Spezial-Investmentanteile,</p> <p>j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,</p> <p>k) Edelmetalle,</p> <p>l) unverbriefte Darlehensforderungen und</p> <p>m) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.</p> <p>5. Höchstens 20 Prozent seines Wertes werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.</p> <p>6. Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an</p> <p>a) Immobilien-Gesellschaften,</p> <p>b) ÖPP-Projektgesellschaften und</p> <p>c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.</p>	<p>g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,</p> <p>h) Anteile oder Aktien Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erfüllen,</p> <p>i) Spezial-Investmentanteile,</p> <p>j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Infrastrukturprojektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,</p> <p>k) Edelmetalle,</p> <p>l) unverbriefte Darlehensforderungen und</p> <p>m) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.</p> <p>5. Höchstens 20 Prozent seines Wertes werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.</p> <p>6. Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an</p> <p>a) Immobilien-Gesellschaften,</p> <p>b) ÖPP-Projektgesellschaften und</p> <p>c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.</p> <p>d) einem geschlossenen AIF in der Rechtsform einer Kapital-</p>
--	--	---

	<p>7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.</p> <p>8. An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, b) die Beteiligung natürlicher Personen auf Grund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem ... [einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages] erworben 	<p>gesellschaft, dessen Anteile als Wertpapiere in der Form von Anteilen an einem geschlossenen Fonds nach Maßgabe des Art. 2 Absatz 2 Buchstabe a), b) der OGAW-Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG qualifizieren und der ausschließlich dem Zweck der passiven Vermögensverwaltung im Sinne einer kollektiven Kapitalanlage und Fruchtziehung aus den gehaltenen Vermögensgegenständen zum Nutzen der Anleger dient. Hierfür ist zwingend der Nachweis durch den Spezial-Investmentfonds oder dessen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder den geschlossenen AIF zu erbringen, dass die im jeweiligen geschlossenen AIF (Kapitalgesellschaft) akkumulierten, nicht ausgeschütteten passiven Einkünfte (insbesondere Zinsen) bei den deutschen steuerpflichtigen Anlegern des Spezial-Investmentfonds entsprechend deren mittelbarer, durchgerechneter Beteiligung an der Kapitalgesellschaft einer jährlichen Besteuerung nach den §§ 7 ff. des Außensteuergesetzes unterliegen.</p> <p>7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.</p> <p>8. An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, b) die Beteiligung natürlicher Personen auf Grund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem ... [einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages] erworben
--	---	---

BMF Konsultation InvStRefG-E

	<p>wurde. Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem 1. Mai 2015 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 1. Mai 2015 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.</p> <p>9. Der Spezial-Investmentfonds hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die zulässige Anlegerzahl überschritten wird oder Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 8 Satz 2 erfüllen</p> <p>10. Die vorstehenden Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) gehen aus den Anlagebedingungen hervor. (2) Inländische Spezial-Investmentfonds können gebildet werden</p> <p>1. in Form eines Sondervermögens nach § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder 2. in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 108 des Kapitalanlagegesetzbuchs. (3) Die Vorschriften des Kapitels 2 sind auf Spezial-Investmentfonds nicht anzuwenden, sofern im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.</p>	<p>wurde. Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem 1. Mai 2015 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 1. Mai 2015 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.</p> <p>9. Der Spezial-Investmentfonds hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die zulässige Anlegerzahl überschritten wird oder Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 8 Satz 2 erfüllen</p> <p>10. Die vorstehenden Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) gehen aus den Anlagebedingungen hervor. (2) Inländische Spezial-Investmentfonds können gebildet werden</p> <p>1. in Form eines Sondervermögens nach § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder 2. in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 108 des Kapitalanlagegesetzbuchs. (3) Die Vorschriften des Kapitels 2 sind auf Spezial-Investmentfonds nicht anzuwenden, sofern im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.</p>
<p>§ 5a neu InvStG (Artikel 2 InvStRefG-E, Nr. 4)</p>	<p>§ 5a Pflichtverletzung bei der Prüfung von Besteuerungsgrundlagen (1) Ordnungswidrig handelt ein Berufsträger im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig</p> <p>1. trotz vorliegender Fehler bescheinigt, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden oder 2. trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Angaben macht zu Gestaltungen des Investmentfonds, die der Steuerreduzierung oder der Steuerumgehung bei den Anlegern dem Investmentfonds oder Dritten gedient haben. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer</p>	<p>§ 5a Pflichtverletzung bei der Prüfung von Besteuerungsgrundlagen (1) Ordnungswidrig handelt ein Berufsträger im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig</p> <p>1. trotz vorliegender Fehler bescheinigt, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden oder 2. trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Angaben macht zu Gestaltungen des Investmentfonds, die der Steuerreduzierung oder der Steuerumgehung bei den Anlegern dem Investmentfonds oder Dritten gedient haben. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro geahndet werden. (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer</p>

	<p>1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Besteuerungsgrundlagen von inländischen Investmentgesellschaften das für die Besteuerung der Investmentgesellschaft nach § 20 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt und bei Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Investmentgesellschaften das Bundeszentralamt für Steuern.</p>	<p>1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Besteuerungsgrundlagen von inländischen Investmentgesellschaften das für die Besteuerung der Investmentgesellschaft nach § 20 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt und bei Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Investmentgesellschaften das Bundeszentralamt für Steuern.</p>
<p>§ 36 Abs. 2a Satz 1 und 4 Nr. 2 EStG-E (Artikel 3 InvStRefG-E)</p>	<p>(2a) Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Tage, in denen der Steuerpflichtige weniger als 30 Prozent Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert bei Anschaffung der Aktien oder Genussscheine trägt, sowie der Tag der Veräußerung sind für die Mindesthaltedauer nach Satz 1 Nummer 1 nicht zu berücksichtigen. Steuerpflichtige, bei denen kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug erstattet wurde und die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, sind verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zu leisten. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20 000 Euro betragen oder 2. der Steuerpflichtige bei Zufluss der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a seit mindestens einem Jahr zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. 	<p>(2a) Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Tage, in denen der Steuerpflichtige weniger als 30 Prozent Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert bei Anschaffung der Aktien oder Genussscheine trägt, sowie der Tag der Veräußerung sind für die Mindesthaltedauer nach Satz 1 Nummer 1 nicht zu berücksichtigen. Steuerpflichtige, bei denen kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug erstattet wurde und die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, sind verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zu leisten. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20 000 Euro betragen oder 2. der Steuerpflichtige bei Zufluss der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a seit mindestens einem Jahr zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.